

Ki. 140.

Ungut





3a

# PROMEMORIA,

welches

der Königl. Pöhlm. und Thur-Sächß. Comitial-Gefandte  
der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg  
den 31sten Jan. 1758. übergeben,

zur Beantwortung des Königl. Preuß. und Thurbrandenb.  
Promemoria vom 1sten Dec. 1757.



MEMORIA

1777

den Königl. Preuss. und Erb. Sächs. Consistorial Collegio  
zu Dresden  
den 17ten Junij 1777



**W**ann es damit ausgemacht wäre; Facta, so vor den Augen gesammten Reichs geschehen sind, und durch so viele tausend Zeugen erwiesen werden können, grösstentheils auch mit denen eigenen gegenseitigen Verordnungen belegt worden sind, fecht zu läugnen, oder denen wohl auf das äußerste getriebenen Feindseligkeiten durch ausgefünfelte Verdrehung der Worte den Anstrich ganz unschuldiger und gewöhnlicher Handlungen zu geben, oder auch die Regeln des Rechts und des Krieges bloß zu eigenem Vortheil auszuliegen, ohne dem andern Theil gleiches Befugniß einzuräumen: So würde freylich dasjenige Pro Memoria, so die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft bey Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung unterm 1sten December vorigen Jahres bekant gemacht lassen, den Nahmen einer Beantwortung derer gerechten Beschwerden, so man disseits unterm 23sten Julii nochgedrungen ans Licht gestellet, mit mehrerem Fug verdienen, als man ihm solchen dermahlen, bey ganz entgegen gesetzter Beschaffenheit der Sache, und immittelst vielmehr angehäufert als verminderter Bedrucker derer Chur-Sächsischen Lande, zuzugestehen vermag. In nur gedachten Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts Pro Memoria hat man sich einen doppelten Endweck vorgesetzt.

Einnahl soll dasjenige, was man disseits von dem Verderben und der Auszugaung derer Chur-Sächsischen Lande angeführet, durch übertriebene Klagen über das, dem Angeden nach, noch weit härtere Verfahren derer Oesterreichischen, Französischen und Schwedischen Truppen in denen Brandenburgischen Provinzen gleichsam überufen, und wohl gar noch die große Gelindigkeit, mit der man in Sachsen zu Werke gesangen, erhoben werden.

Hernächst aber suchet man disseiteige Beschwerden selbst durch Längnen und durch die verschiedenen Vorwände, daß die angeführten Verordnungen des Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorii nicht zur Vollstreckung gekommen, oder daß man zu dem, was geschehen, Fug und Macht gehabt, oder aber auch wohl am Ende, daß man es bey dem allen noch nicht so arg gemacht habe, als wohl hätte geschehen können, abzulehnen.

So viel den ersteren Gegenstand anbetrifft, muß man disseits die hierunter angegriffenen Mächte billig selbst reden lassen. Zweifels ohne sind gar manche von denen Preussischen Klagen ohne Noth so dringend vorgestellet. Vielleicht findet sich auch wohl bey näherer Untersuchung, daß verschiedene von denen nahmbhaft gemachten Anforderungen hernachmahls mit noch weit mehrerer Mäßigung, als deren man sich in Sachsen rühmet, wiederum erlassen worden.

Verbielte es sich aber auch überall damit angegebener Mafsen, so würden dennoch Ihre Majestät die Kayserin Königin, nebst denen Kronen Frankreich und Schweden, sich deshalb ohne Mühe rechtfertigen können, ohne, daß sich deshalb die Preussische Sache einigen zu ihrem Vortheil anzujehenden Schluß

ses zu getroffen hätte. Ihre Königliche Majestät in Preussen sind bey gegenwärtigen Feindseligkeiten notorischer Mäßen Aggressor, und als Churfürst von Brandenburg von Kayserlicher Majestät und gesammtem Reiche, als ihren natürlichen Richtern, davor anerkannt worden. Eben diese Richter haben Dero gleich bey Einrückung ihrer Armeee in die Chur-Sächsischen Lande geäußerte Besinnungen als Reichs-Gesetzwidrig und Friedens-brüchig verurtheilt. Und da man sich gegenwärtig noch dazu damit rühmet, daß man eben diese Besinnung niemahls geändert habe: so wird mithin auch eingestanden, daß höchstgedacht Ihre Königliche Majestät annoch in eben diesem Statu aggressionis vorsehtlich verharren.

Ihnen bleibt mithin kein Recht übrig, sich zu beklagen, wenn der Kayserin, Königin Majestät, als der von ihnen angegriffene Theil, wenn die hohen Garants des Westphälischen Friedens, so Denenjenigen, wie nicht weniger Ihre Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und andern durch Preussische Willkühr unterdrückten Ständen im Reich, zu Hülfe ihrer Völker in die Chur-Brandenburgischen Lande einrücken lassen, getachter Landen die natürlichen Folgen der Aggression ihres Landes-Herrn empfinden machen. Der Endzweck solcher Einrückung ist kein anderer jemahls gewesen, als des Königs von Preussen Majestät zu besseren Besinnungen, und zum Erlas des verurtheilten Schadens zu bringen. Bey der so oft und thätig zu erkennen gegebenen Widersehtlichkeit waren hierzu keine andere, als gewaltsame Mittel übrig. Ja verschiedene davon, z. E. die neuerlich in Ost-Preussland ausgeschriebenen Contributiones sind besonders und ausdrücklich als Retorquiones derer in Chur-Sachsen, und namentlich gegen die Stadt Leipzig verhängenes Bedrückungen angegeben worden; obwohlen im übrigen zwischen diesen Retorquiones und dem solche veranlassendem Preussischen Verfahren in Sachsen allemal ein himmelweiter Unterschied geblieben, und unter andern nur eines Punctes zu gedenken, man weit entfernt gewesen ist, die Unterthanen zu Föhrung der Waffen wider ihren Landes-Herrn zu zwingen.

So sehe es demnach bey dieser der Sache Beschaffenheit in Ihre Majestät des Königs in Preussen eigener Macht und Willkühr stehet, dem Unglück Ihrer Staaten Tagtäglich ein Ende zu machen, so bald sie nur der Gerechtigkeit Platz geben wollen: So wenig leidet alles dieses auf den Nothstand derer Chur-Sächsischen Lande einige Anwendung, da, auch nach jegiger Preussischer Erklärung nach, solche immerfort, als ein angemaktes Unterpfand eigener, von Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen nie angefochtener Sicherheit zurück behalten, und künftig erst zu einer unbestimmten Zeit und nach eigenem Gefallen, auch ohne mindeste Erweichung der so billigen Schadloshaltung, zurück gegeben werden wollen.

Eine



Eine solche Erklärung wird zwar die fernere Anwendung behöriger Retorsions-Mittel in denen Chur-Brandenburgischen Landen vor der ganzen Welt rechtfertigen; keinesweges aber werden jene Retorsions-Mittel auch nur zu einer Entschuldigung des lange vorhergegangenen und eben selbige veranlassenden gewaltsamen Ueberfalls und fortwährender Bedrückung derer Chur-Sächsischen Lande dienen können.

Die Beweise von Letzteren haben die Verfügungen und Ausschreiben des sogenannten Preussischen Feld-Kriegs-Directorii, und die Proceuren derer Preussischen Truppen, leider! nur allzuhäufig an Hand gegeben.

Ist ein und die andere von jenen Verfügungen, so man unteem 23sten Julii verwichenen Jahres angeführt, nicht zur Vollstreckung gediehen: so ist man disseits gar gerne so gerecht, und rühmet es, daß die Menschlichkeit und die wiederholte Vorstellung der Unmöglichkeit hin und wieder Platz gefunden. Ja man würde nichts lieber sehen, als wenn alle angebrachte Beschwerden auf diese Art wegsallen könnten. Indes hat man solches bey Anführung der Beschwerde selbst, zumal bey der allemahl zugleich angedroheten, auch wohl eingelegten und erst nach ersecklichen Kosten-Aufwand wieder abgenommenen Execution, unmöglich voraus sehen können. Und wenigstens ist diese in dem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Promemoria so vielfältig angebrachte Rechtfertigung ein stillschweigendes Bekenntniß, daß die gemachten Anforderungen an sich unbillig gewesen, und bloß dadurch noch einigermaßen entschuldiget, oder vielmehr bedeckt werden können, daß sie nicht zum Effect gekommen.

Ueber dieses aber hat man dergleichen schon öfters erfahren, daß Präventions, die man eine Zeitlang ruhen lassen, hernachmahls wiederum hervorgezucht und nur desto schärfer betrieben worden. Und wie viel derer wichtigsten Beschwerden sind nicht übrig, in Ansehung derer man denen Chur-Sächsischen Landen und Unterthanen nicht einmal dergleichen Zeit-Raum verstatet hat, sondern so fort auf das härteste und mit Verhängung der schärfften und kostbarsten Execution in sie gedrungen ist?

Man hat mit Recht des Werbungs- und Recrourenz-Wesens diesfalls zuerst Erwähnung gethan, indem sicherlich einem Lande, wie Sachsen, dessen größter Zugang in Manufacturen und Handlung, auch Ackerbau besteht, kein empfindlicherer Schaden, als durch die Entblösung von Mannschaft, zugefüget werden können, der Unnatürlichkeit des nie erhörten Verfahrens zu geschweigen, da man Unterthanen zu Führung der Waffen gegen ihren Landes-Heren durch die gewaltsamsten Zwangs-Mittel genöthiget hat.

Die Rechnung ist nicht ohne Grund, und ebender zu milde als zu groß gemacht worden, daß dadurch diesen Landen gegen 30000 Mann entgangen sind. Denn wenn man die 17000 Mann, in welchen ungesehr die Chur-

Sächsische Armeé zur Zeit der Capitulation unterm Lilienstein bestanden, die erstere Recruten-Stellung von 2284 Mann, und die zweyte von 432 Mann, von welchen, eigenem gegenseitigen Einverständniß nach, der größte Theil abgeliefert worden, zusammen nimmt; so ergeben selbige allein schon die Summe von 30616 Mann, ohne die letztere Recruten-Ausschreibung von 4200 Mann, die zu gleicher Zeit angestellte gewaltsame eigene Werbung, die Frey-Compagnien des von Mever und Chollignon, und die große Anzahl Menschen zu rechnen, so durch die Furcht vor dergleichen gezwungenen Engagement außer Landes getrieben worden.

Ist an denen ausgeschriebenen Recruten-Lieferungen etwas zurück geblieben, indem die Stände mit der geforderten Zahl in der vorgeschriebenen Größe und Zeit unmöglich aufkommen können; so hat man gewiß dem Lande nichts geschenkt. Vielmehr ist deshalb so fort Vorwand zu eigenmächtiger gewaltsamer Werbung genommen, und der Abgang reichlich und mit Uebermaße ersetzt worden, wie solches das einzige Exempel der Residenz-Stadt Dresden genugsam zu Tage leget, wo man an statt etwa noch abgängiger 100 Mann, wenigstens 4 bis 500, so viel man ohngesehr überschlagen können, mit Gewalt und ohne einige Rücksicht weggenommen hat. Ja auch ohne dergleichen Vorwand haben dennoch die besondern Werbungen derer Preussischen Regimenter niemahls aufgehört. Es ist ein wichtiger Vorwand, daß dergleichen nur durch eigenes Verschulden derer Chur-Sächsischen Land-Stände dem Salderischen Regiment verstatet worden, da man niemahls vor selbiges allein eine besondere Recruten-Stellung verlanget hat. Daß aber von selbigen überhaupt nur 14 Mann ausgeschoben worden, kann man auch nur um deswillen auf die Preussische bloße Versicherung schwerlich glauben, da gleich der erste Anfang dieser Werbung zu Meissen mit denen größten Gewaltthätigkeiten gemacht, und dabey sowohl der dasige Stadt-Wachmeister Dietrich, als ein Schüler, Namens Wenzel, weggenommen worden.

Eben so wenig wird man sich überreden lassen, daß auf die letztere Recruten-Ausschreibung von 4200 Mann bis jezo nicht ein einziger Mann abgeliefert werden dürfen, wenn man dabey in Erwägung ziehet, daß nicht allein dieses Ansinnen zum öfteren unter denen schärfsten Bedrohungen wiederhollet, sondern auch zu Ausgang des Monats Junii, gerade zu einer Zeit, da wegen der Erndte die Entziehung der Mannschaft dem Lande am schädlichsten gewesen, dem Chur- und Leipziger Freye wirklich von dem zu Wittenberg gestandenen Flemmingischen Infanterie-Regiment die Execution, und zwar jedes dem Freye mit 1 Ober- und 3 Unter-Officiers, auch 20 Gemeinen, eingelegt, und selbige nicht eher, bis auch der letzte Mann gestellt seyn würde, zu weichen befohlen worden.



Ist wohl bey diesen Umständen denen Ständen des Churfürstenthums Sachen, und nicht vielmehr der ratione qualis & quanti ganz übermäßigen Preussischen Anforderung die Schuld beyzumessen, wenn die im Lande ausgeschriebene Recrouten-Zahl nicht anders, als mit Zuziehung beworbener und angelegener Leute aufgebracht werden können; eben dadurch aber derselben Familien und Vermögen dem unvermeidlichen Untergange bloß gestellt werden müssen. In einem Lande, welches sonst seinem Landes-Herrn in denen außerordentlichsten Nothfällen kaum über 6 bis 8000 Mann Recrouten auf einmahl gestellt hat, haben wohl schwerlich die Stände bey dinstahliger Aufbringung einer so viel größern Anzahl Gelegenheit gehabt, einigen sonst zu vermissenden Leuten gegen eine Abfindung durchzuhelfen. Wohl aber haben solches die Preussischen Officiers häufig möglich zu machen, diesen Fund zu einem ordentlichen modo acquirendi zu gebrauchen, und dadurch sowohl, als durch die ohne Noth und öfters aus bloßer Caprice eingelegten zahlreichen Executions von Ständen und Unterthanen nahmhafte Summen Geldes zu erpressen, zugleich aber die Drangsalen des Landes, und die Schwierigkeit, deren Ansinnungen des Feld-Kriegs-Direction ein Genüge zu leisten, zu vermehren gewußt.

Hat in der Folge ein großer Theil derer solchergestalt zu Preussischen Kriegs-Diensten gezwungenen, sich, wie selbige wohl besetzt gewesen, der ersten Gelegenheit bedienet, um sich wiederum in Freyheit zu setzen; so vermindert solches weder die bey derselben Enrolirung vorgegangene widerrechtliche Gewaltthätigkeit, noch den dadurch dem Lande zugewachsenen Schaden; indem selbige dennoch ihr Vaterland, so lange selbiges in Preussischen Händen, meiden müssen, ihre künftige Rückkunft hingegen wohl schwerlich Preussischer Seits dem Lande, als ein Verdienst, angerechnet werden mag.

Dah aber nur gedachte Gewaltthätigkeit widerrechtlich gewesen, davon mag durch die in dem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Promemoria angeführten Schein-Gründe wohl schwerlich das Gegentheil bey der unparteyischen Welt behauptet werden.

Alles, was diesfalls unter mancherley Wendungen gesagt worden, läuft dahin aus: Die bey dem Littenstein zu Kriegsgefangenen gemachte Regiments-er seyn freywillig in Preussische Dienste getreten: Da hernachmals ein großer Theil davon wieder desertiret, habe dem Lande billigermaßen der Ursach davor obgelegen: Und es habe dasselbe auch über die geforderte Anzahl von Recrouten sich zu beschweren um so weniger Ursache, da, sicheren Nachrichten nach, Ihre Königliche Majestät in Pohlen bereits beschloßen gehabt hätten, so bald der Krieg angegangen seyn würde, Des vo Arme bis auf 30000 Mann zu vermehren, und dazu 15000 Mann Recrouten im Lande ausheben zu lassen. Letzteres so oft wiederholtes und

so wenig erwiesenes Vorgeben thut ohnehin nichts zur Sache, da dasjenige, was einen Landes-Herrn Rechtens, von einem Fremden nicht vor sich angezogen werden mag. Jedoch kann man nicht umhin, dieser Erfindung hiermit öffentlich zu widersprechen, und auf den Beweis davon und die Vorlegung derer gerühmten sicheren Nachrichten zu provociren. Vielleicht ist der Hof zu Berlin mit dergleichen Hirngespinnsten, so wie mit andern Stückweise und ohne Zusammenhang zugebrachten Brieffschaften, und denen daraus gezogenen willkührlichen Folgen, durch einen vor einiger Zeit zu Warschau entdeckten und demahlen in Ketten und Banden sein verdientes Schicksal erwartenden Verräther, den ehemahligen Königl. Pohlischen Cabinets-Canjellisten Mensel, hintergangen worden, welchen zu verführen, und durch denselben, mittelst an Hand gegebener falscher Schlüssel und Dietriche, hinter die Geheimnisse des Königl. Pohlischen Hofes zu kommen, einige an selbigem sich befindene Königl. Preussische Gesandte, nach mehrerem Ausweise der Registratur sub No. I. sich solcher Kunstgriffe, und zwar mitten im Frieden, bedienet haben, die unter ehrliebenden Leuten jederzeit verabscheuet worden, und die man eben dahero unter Souverains und Gesandten am wenigsten vermuthen sollte.

Der andere Schluß, daß, vorausgesetzt, es haben die zu Kriegsgefangenen gemachte Chur-Sächsische Regimenter freiwillig in Preussische Dienste sich begeben, das Land schuldig sey, den Abgang der davon entwichenen Mannschaft und alles desjenigen, was selbige mitgenommen, durch Recrouten-Lieferung und Aufbringung einer Summe Geldes (die auf 71825 Rthlr. angezehlet worden, mithin sehr unfüglicly vor eine bloße Kleinigkeit ausgegeben wird) zu ersetzen, beruhet auf gleichem Grunde.

Dem nicht das Land, sondern jene Regimenter haben beyrn Pilsenstein capituliret. Mithin kann auch unter keinerley Schein-Rechtens dem Lande, jener Facta zu prästiren, angezogen werden, zumalen man sich noch überdem Preussischer Seits an das Vermögen derer entwichenen, in so fern sie dergleichen im Lande gehabt, gehalten hat. Allein das ganze Vorgeben einer freiwilligen Dienstnehmung der Sächsischen Kriegs-gefangenen Armee gehöret an und vor sich unter die dreistesten Erfindungen, so man jemals dem Publico wider besser Wissen und Gewissen unter Augen zu stellen sich entböldet hat: und der von der gegründeten Versicherung des Gegentheils gebrauchte ungesittere Ausdruck (pag. 4. des Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Promemoria) daß solches eine offenkundige Unwahrheit sey, sowohl als die zum Hiren denen tapferen und ihrem Landes-Herrn getreuen Chur-Sächsischen Soldaten bezeugte unziemliche Benennungen, von meinedigen und plichtvergeßenen Leuten, fallen auf ihre Urheber um so billiger zurück, da des  
ren



ein bloßes läugnen Facta, wovon so viele tausend Augenzeugen angegebet werden können, unmöglich ungeschehen zu machen im Stande ist.

Das Chur Brandenburgische Gesandtschafts-Promemoria widerspricht sich selbst bey diesem Punct. Denn Anfangs gerathet es sich nur so viel zu behaupten, daß die Chur Sächsischen Regimenter größtentheils freiwillig in Preussische Dienste getreten, und hernachmahls soll es gleichwohl eine Unwahrheit seyn, daß besagte Regimenter überall mit Gewalt zu Annehmung Preussischer Dienste gezwungen worden. Doch man darf nur die Capitulation selbst und die dabey erhaltenen Königl. Preussischen Antworten ansehen, so wird man gar leicht von der wahren Beschaffenheit der Sache einen Begriff bekommen.

Die Sächsische Armee hat sich mittelst derselben gleich Anfangs erklärt, daß sie sich war zu Kriegs-Gefangenen ergeben müsse, aber ihrer Eides-Pflicht gegen ihren Herrn weder entsagen wolle noch könne. Die Königl. Preussische Antwort war hierauf, daß wenn des Königs von Pohlen Majestät ihnen ihre Armee übergeben wollten, selbige nicht nöthig habe Kriegsgefangenen zu seyn. Nun war hiervon gar nicht die Frage, und Ihre Königl. Majestät in Pohlen hätten sich mehr als einmahl erklärt, daß Sie Ihre Armee Ihnen zu überlassen nicht gesonnen wären. Selbige konnte also, selbst der Preussischen Einwilligung zu Folge, nicht anders denn als Kriegsgefangenen angesehen, und nach denen Regeln des Krieges tractiret werden. Wie denn auch eben diese Einwilligung in der vor die Besetzung Königstein zugleich geschlossenen Neutralitäts-Convention Art. 2. nochmahls feyerlichst wiederholt worden. Gleichwohl war ferner der 8. Articul der Capitulation unter dem Altenstein, worinnen die Sächsische Armee diesen zu Folge die Versicherung verlangte, daß weder Unter-Officiers noch Gemeine wider ihren Willen zu Annehmung Preussischer Dienste gezwungen werden sollten, Preussischer Seits blos dahin beantwortet worden, daß sich darum Niemand zu bekümmern habe, und es an dem genug sey, daß man keinen General zu dienen zwingen werde. Dieß dienet nicht eben so viel, als daß, ob wohl vorerwehntem erlichem Grund Satz des ganzen Vertrags schnurstracks zuwider, auf die Unter-Officiers und Gemeinen ein ganz anderes Schicksal warre? Wie will man also die Erfüllung dieser hierdurch schon zum voraus entdeckten Absicht leugnen, zumahlen täglich so viel tausend Menschen zum Beweiß auftreten können, durch was vor barbarische Mittel man Leute, die ihr Landes-Herr ihres Eides und Pflicht nicht erlassen hatte, und dieselbigen freywillig nie verlassen haben würden, zu Annehmung fremder Dienste genöthiget habe. Man hat schon anderwärts mehrmahlen angezeigt, wie diese Mittel in Hunger, Schlägen und andern mancherley grausamen Begegnungen bestanden haben. Einige Chur-Sächsische Soldaten sind beständig genug gewesen, alles dieses auszu-

halten; und diesen sind allerdings, dem Angeben der Chur-Brandenburgischen Gefandtschaft nach, gewisse Orte zu ihrem Aufenthalt angewiesen, oder vielmehr sie unter guter Verwahrung dahin gebracht worden, wie denn unter andern eine Anzahl Sächsischer Grenadiers von der Leib-Garde in dieser Weise noch bis jetzt zu Steirn aufbewahrt werden soll. Nur dieses wird ohne Grund behauptet, daß mit ihnen nach Kriegs-Gebrauch verfahren worden; indem man vielmehr beständig fortgefahren hat, ihnen mit Prüelen und sonst auf das unmenschlichste zuzusetzen, um solcher Gestalt ihre Beständigkeit zu ermüden.

Zwey oder drey Regimenter allein haben gleich anfangs und ohne äußerlichen Zwang, nach der Trennung der Sächsischen Armee, zur Preussischen Fahne geschworen. Allein auch diese würden es nicht gethan haben, wenn sie nicht durch die unwahre Vorstellung, daß ihre Officiers bereits in Preussische Dienste getreten, dazu verleitet worden. Inmaßen sie denn, als sie des Betrugs inne worden, ihren Unwillen deutlich genug an den Tag gelegt. Und gleichwohl will man hieraus ein freiwilliges Engagement machen, und selbiges auf die ganze Armee erstrecken, da man doch selbst eingesehen muß, daß isofort auf dem ersten March fast zwey Drittheile dieser Troupen auseinander gelaufen; dergleichen sich doch sonst bey Freiwilligen nie zu ereignen pfleget. Haben nun aber diese Leute, die ihrem Herrn mit Eyd und Pflicht annoch verbandt waren, andere Dienste freiwillig weder annehmen wollen noch können; haben des Königs in Preussen Majestät kein Recht gehabt, sie wider Eyd und Pflicht in Ihre Dienste zu engagiren: So haben auch selbige weder meinerdig, noch ihrer Pflicht entgegen, vielmehr derselben gemäß gehandelt, indem sie sich der Preussischen unrechtmäßigen Herrschaft wiederum entzogen, und das ihnen gelassene Sächsische, oder aufgedrungene Preussische Gewehr zu ihrer Vertheidigung mitgenommen haben.

Sie verdienen mithin nicht, als Deserteurs angesehen, vielmehr wegen ihrer Treue gerühmet und belohnet zu werden. Und selbst ihre Kriegs-Gefangenenschaft ist als geendigt zu betrachten, nachdem man sie nicht der Capitulation gemäß, als Kriegs-Gefangene tractiret hat, sie aber Gelegenheit gefunden haben, sich wieder selbst in Freyheit zu setzen.

Am wenigsten haben des Königs von Preussen Majestät durch ihre Entweichung ein Recht erlanget, die Completierung dieser Regimenter, die nicht Ihnen zuständig waren, vom Lande zu erfordern.

Die Verwandtschaft der Materie führt natürlicher Weise auf das Schicksal derer bey der Churfürstlichen Armee gewesenenen Generals und Officiers. Auch diesen wird, wenigstens großen theils, der harte Vorwurf Preussischer Seite gemacht, daß sie mit Hintersetzung ihrer Parole und schriftlich angefertigter Reverses, ja ihrer Ehre und Reputation, den zum Auf-

entz



enthalt erwählten oder angewiesenen Ort in Sachsen verlassen, und zu denen in den Oesterreichischen Erblanden wieder versammelten Chur-Sächsischen Truppen oder wohl gar zu den Feinden Ibro Königlichem Majestät in Preußen sich begeben hätten. Allein auch dieser Vorwurf fällt auf die Seite, von welcher er herkommt, zurück, so bald man wiederum die geschlossene Capitulation, deren beyderseitige Verbindlichkeit und Beobachtung in Erwegung zieht. Alle Capitulation, Revers und andere Obligation zwischen dem Ueberwinder und Kriegs-Gefangenen, wenn auch ein rechtmäßiger und angezündeter Krieg zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, und nicht vielmehr ein plötzlicher wider das Natur- und Völkler-Recht, und noch mehr wider alle Reichs-Gesetze streitender Ueberfall mitten im Frieden voraus zu setzen wäre, hat die Gestalt eines contractus bilateralis. Der eine Theil so wohl, als der andere, giebt seine Parole von sich, und übernimmt auf seine Ehre gewisse Verbindlichkeiten. So bald also der eine Theil solche zu übertreten sich kein Gewissen macht, so ist keine Ursache mehr übrig, warum der andere noch ferner daran gebunden seyn sollte; es müste denn die Uebermacht des andern seyn, der man sich aber bey der ersten Gelegenheit mit Fug und Recht entziehen kann. Bey der am 15ten und 16ten October 1756 unterm Pilsenstein mit der Sächsischen Armee geschlossenen Capitulation ist die Königl. Preussische Antwort und Acceptation, wie überhaupt, also besonders auf den die Generals und Officiers betreffenden 4ten und 5ten Articul, so dunkel und zweydeutig, daß es solglich der ganzen Capitulation an dem ersten und wesentlichsten Stück einer verbindlichen Abrede ermangelt. Allenfalls ist, wo sich des Königs in Preußen Majestät hierunter auf die disseite deutlich genug geschene Stipulation nicht oder nicht hinlänglich heraus gelassen, Dero Stillschweigen nach denen an Sie beschehenen Anfragen, und nach denen Rechten und Gewohnheiten gesitteter Völkler im Kriege, zu erklären; als welche letztere gelten müßten, wenn auch gar keine Capitulation vorhanden wäre.

Diese erfordern, daß dem Kriegs-Gefangenen, wenn sein Dienst-Herr derer Mittel dazu beraubet ist, der unentbehrliche Lebens-Unterhalt von dem Ueberwinder auf Abrechnung gereicht werde. Des Königs von Preußen Majestät haben sich so gar ad Art. 9. in Ansehung derer Generals, Personen ausdrücklich dazu anheißig gemacht, wenn anders nicht Dero Antwort ganz nichts bedeutend werden soll.

Gleichwohl getrauet sich selbst das gegenseitige Gesandtschafts-Promemoria nicht zu behaupten, als ob hierunter das mindeste erfüllt worden wäre, indem es, wo von der zurück behaltene Befoldung der Chur-Sächsischen Civil- und Militair-Bedienten die Rede ist, zwar von erstern, daß einigen von ihnen ihr Tractament gereicht worden, versichert, von denen letztern aber

aber ganz stille schweiget, und ihnen vielmehr unerbiente Vorkürfe zu machen sich begnügt. Das Gegenheil ist auch in der That allzu notorisch. Denen Officieren ist nicht allein kein Lebens-Unterhalt gereicht worden, sondern man hat sie auch, zu ihrer desto mehreren Unbequemlichkeit, an gewisse Orte eingekerkert, wo sie sich zusammen aufhalten sollten. Man hat also den Kriegsgebrauch zwar gegen sie, aber nicht vor sie, gelten lassen wollen. Hat man dabey nicht die Absicht gehabt, sie vollends der sonst noch gehabtten mehreren Facilität, ihr Brod zu finden, zu berauben, so ist doch gewiß die Folge unvermeidlich gewesen.

Jedermann begraiffet, daß, wenn man von seinen eigenen Mitteln, oder wohl gar von der Wohlthat seiner Freunde leben muß, es nicht einerley sey, an welchem Orte seines Vaterlandes man sich aufhalten die Freiheit hat.

Und ein großer Theil der Chur-Sächsischen Generals und Officieren sind wirklich durch diese Umstände in die größte Noth und Verlegenheit wegen ihres Lebens-Unterhalts gesetzt worden, dergleichen sonst von allen Besetzen eine Ausnahme macht. Allein was noch mehr ist, so haben sie nicht vor sich allein, sondern als ein Theil der ganzen Armee, capituliret. Es ist schon vorhin gezeigt worden, auf wie mancherley Art man gegen diese, Preussischer Seite, das gegebene Wort und die geschlossene Capitulation gebrochen habe.

Nicht würde es wohl sehr widersprechend seyn, wenn man behaupten wollte, daß solche oder die in Verfolg derselben angestellte Reverse Sächsischer Seite noch von einiger Nützlichkeit anzusehen. Gleichwie demnach die Sächsischen Generals und übrigen Officieren dadurch vorlängst in die Freiheit, ihrer unverändert sürgedaureten Pflicht nachzukommen, zurück getreten sind: so haben auch diejenigen unter ihnen, so Sachsen verlassen, ihre Ehre und Reputation, die ihnen allemahl heilig seyn wird, und die sie gegen jedermann zu behaupten wissen werden, keinesweges entgegen, vielmehr gemäß gehandelt, indem sie sich zu denen wieder versammelten Truppen ihres Königes, oder auch zu dessen hohen Bundesgenossen begeben. Wohl aber bleibe die in Ansehung derselben geküßerte Beschwerde, daß man ihnen das, was die Capitulation und die Besetze des Krieges vermocht, nicht gehalten habe, noch allemahl gegründet.

Und eben so wenig haben diejenigen Beschwerden, so man wegen der in unerschwinglicher Anzahl ausgeschriebenen Fuhrn im Lande, auch oeffentlicher und größtentheils wirklich erpesseter Natural- und Geldlieferungen angebracht, durch gegenseitige Verantwortung ihre Erledigung erhalten.

Wahr ist es, daß denen Ständen die Eintheilung und Aufbringung derer Fuhrn meistentheils überlassen worden.

Allein deswegen die Schuld, daß der Untertan dadurch übertrieben worden, auf sie wälzen zu wollen, ist gewiß sehr unbillig. Denn wenn man Preuss.



Preussischer Seite zum Östern von einem Creysß oder Amte mehr Pferde und Fuhrren, als in selbigem überall vorhanden gewesen, auch wohl binnen kürzerer Zeit Frist, als solche zur Stelle zu bringen der Natur der Sache nach möglich gewesen, erfordert hat; so haben daraus der Ruin des Land-Mannes, die verhängten kostbaren Executionen, und die Excesse derer Truppen notwendig entstehen müssen, die Reparation derer Stände mochte ausfallen, wie sie wollte. So kann zum Exempel jedermann leicht beurtheilen, zu was vor einer unerträglichen Last dem Lande und besonders denen beyden Lausitzen, auch dem Meißner und Chur-Creysß der Transport sämtlichen Mehls und Fourage, und überhaupt derer im Meißnischen Creysß errichteten Vorräthe zu der im Monath Julio und Augusto vorigen Jahres in der Ober-Lausitz sich befundenen Preussischen Armee, und die dazu fast Tagtäglich in unzahlbarer Menge ausgeschriebenen Fuhrren gereichen müssen. Und damit diese Last desto empfindlicher würde, ist einem abermahligen im Monath September an den Chur-Creysß ergangenen Ausschreiben von 300 Bierhännigen Muhl-Fuhrren, die Verdrohung, daß vor jeden mangelnden Wagen 100 Ducaten Strafe eingetrieben werden sollten, angehängt worden. Welche man denn auch, als es eine wahre Unmöglichkeit gewesen, aus einem so kleinen District so viele Fuhrren zusammen zu bringen, wirklich in Vollstreckung gesetzt, und vor die zurückgebliebenen 176 Wagen von denen Ständen binnen 8 Tagen 47000 Rthlr. Strafgelder einzubringen anbefohlen, auch den Geheimden Kriegs-Rath und Creysß-Commillarium von Marshall nebst dem Commissions-Rath und Amtmann Freystein dieserhalb, bey dem Durchzug des von dem Prinzen Moriz von Dessau commandirten Corps, gefänglich mit weggeführt hat.

Daß vor die schon im September 1756 geschehene erste Fourage-Lieferung die baare Bezahlung, wie schon vor länger als Jahr und Tag gechehen, jezo von neuen versprochen wird, mag dem armen durch so viel andere Praellationen unmittelbar zu Grunde gerichteten Landmann zu schlechtem Froste gereichen, so lange nicht mit der wirklichen That ein Anfang nemacht wird. Auch findet die Berechnung dieser Lieferungen und derer beisehenden Fouragierung auf bloße 50000 Rthlr. wohl schwerlich auf die alleinige Preussische Versicherung vollen Glauben, da diese angeblliche Berechnung der Willführ desjenigen, der sie bezahlen soll, unterworfen ist, mithin freylich nach Gefallen moderiret werden kann. Wenn aber die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft anbey behaupten will, daß außer jener ersteren Lieferung, bishero nicht das mindeste ausgeschriben worden, so muß ihr Zweifel ohne alles, was in Sachen besonders seit dem Monathe Julio abgewidhenen Jahres, vorgefallen, gänzlich unbekannt geblieben seyn.

Nur ein und das andere zum deutlichen Beweise des Gegenheils anzuführen, so hat vor die aus Böhmen zurück gekommene Preussische Armee das Marggrafthum Oberlausitz allein vom 20sten Julii an täglich 4000 Portiones Brod, noch besonders aber die der Stadt Budisfin nächstgelegene Städte und Dörfer Meissnischen Creyses den 30sten und 31sten August 35000 Stück 6 pfündige Brodte liefern müssen.

Ferner sind im Monath August, Befehle derer Beylagen Nro. II. und III. von dem Meissnischen Creyse in die Magazine zu Dresden und Pirna 1000 Schock Stroh, und 8000 Centner Heu, und noch weiter, vermöge Nro. IV. 300 Schock Stroh und 2000 Centner Heu erfordert worden.

Eben dieser Meissnische Creys hat unterm 28sten August die Ordre sub Nro. V. erhalten, nach Wilsdruff und Koblen vor das allda durchkommende Preussische Corps an jeden Orte 823 Scheffel Hafer, 103 Schock Stroh, 1498 Centner Heu, und 419 Schock Lager-Stroh anzuschaffen. Bey weiterer Vorrückung dieses von des Königs von Preussen Majestät in eigener höchsten Person angeführten Corps nach Thüringen, sind dem Stifte Meissen, Befehle Nro. VI. vom 14ten September an alltäglich 12000 Stück Brod zu 7 Pfund abgefordert worden; das Stift Raumburg aber hat zu einer zu errichtenden Feldbäckerey 30000 Stück Mauer-Steine und 150 Ruder Leim hergegeben, und beyde Stifter nebst dem Thüringischen Creyse täglich 4000 Stück zum Proviant-Wesen und der Equipage gehörige Pferde verpflegen müssen.

Hierüber sind annoch ausgeschrieben worden:

a) Im Thüringischen Creys

24089 Scheffel Hafer, Dresdner Maasses,

25566 Scheffel Gerste,

29750 Centner Heu,

2272 Bund Stroh,

1059 Stück Brodte à 6 Pfund,

auf den 25sten September nach Raumburg und Eckardsberge zu liefern, bey Vermeidung militairischer Execution und des Verschehens mit Arrest gegen die in erster Stadt befindlich gewesene Stände.

b) Im Leipziger Creys

200 Wispel Mehl, Dresdner Maasses,

91152 Scheffel Hafer,

66293 Centner Heu,

6077 Schock Stroh zu Heu und Streu,

473 Schock Lager-Stroh,

auf den 4ten October nach Leipzig zu liefern;

Und



Und endlich:

c) Im Chur-Creyß  
20000 Scheffel Hafer,  
11637 Centner Heu,  
1334 Schock Stroh,

so die Stände aus denen linker Hand der Elbe gelegenen Gegenden gleichfalls nach Leipzig; nicht weniger

7500 Scheffel Hafer,  
4367 Centner Heu und  
500 Schock Stroh,

so eben dieselben aus denen rechter Hand der Elbe befindlichen Districten nach Wittenberg zusammen bringen sollen: und zwar alles dieses bey Verlust von Ehre, Leib und Leben, wie die gewöhnlichen gelindesten Ausdrücke der Preussischen Ordres lauten. Davon nicht einmahl das, was dem detachirten Corps des Prinzen Moriz von Dessau vom Lande gereicht worden, abgerechnet werden dürfen. Die Garnison zu Dresden hat im Monat October die linker Hand der Elbe bis auf 2 Meilen von der Stadt gelegene Dorfschaften des Meißnischen Creyßes jedesmahl über den andern Tag mit einer General-Fouragierung von 150 Wagen heimgeführt, und endlich auch denen Dorfschaften rechter Hand der Elbe mit gleichem Schicksal gedrohet, wenn sie nicht binnen 8 Tagen 400 Schock Stroh und 4000 Centner Heu entrichten würden.

Von dem Erzgebürgischen Creyß sind auf den 20sten November 20000 spfindige Brodte vor das Corps des Feld-Marschalls von Keith; von dem Meißnischen Creyße aber zu Ausgang dieses Monats wiederum 2774 Dresdener Scheffel Korn, hiernächst auch von denen Dorfschaften um Pirna 50 Schock Stroh und 400 Centner Heu verlangt worden: wie letzteres die Beslagen sub Nro. VII. und VIII. des mehrern besagen.

Endlich hat noch eben um diese Zeit das Stift Merseburg eine Auflage von

3750 Scheffel Korn,  
12500 Scheffel Hafer,  
7692 $\frac{1}{2}$  Centner Heu,  
1666 $\frac{1}{2}$  Schock Stroh

wie nicht weniger, besage Nro. IX. die Grafschaft Mansfeld, Chur-Sächsischer Hoheit, von

4000 Scheffel Hafer,  
15000 Centner Heu, und  
1000 Schock Stroh

bekommen.

Ob und wie viel bey so enormen Eiferungen an denen damit betroffenen Orten dem Landmann von der heurigen Erndte an Vorrath zum nothdürftigen Saamen und Brödtung übrig geblieben, läßt sich von selbst leicht ermessen. Gleichwohl ist auch dieses wenige durch die überall, wo die Preussische Truppen bey ihren so mannigfaltigen Märschen und Contremärschen durchgekommen, unternommene Feuertagungen gänzlich vollends entzogen worden, indem man dabey nicht allein die auf dem Felde noch stehende Sommer-Frücht zu Grunde gerichtet, sondern auch das bereits eingebrachte Winter-Getreide aus denen Scheunen weggerafft hat.

Eben diese Märsche sind aber auch um desto willer dem Lande desto unerträglicher gewesen, welchen dabey überall der gemeine Soldat von seinem Wirthe gespeiset, und noch über dieses täglich mit 2. gl., der Officier aber nach Proportion mit 2. 3. 4. 5. Rthlr. bezahlet werden müssen. Ein einziger solcher Besuch hat der Stadt Leipzig, wo sich vom 24ten bis zum 30ten October die Preussische Armee versammelt, und wo deshalb so gar alle öffentliche und Universitäts-Gebäude bequartirt worden, binnen diesen 6. Tagen über 100000 Rthlr. gekostet. Es ist aber auch noch hieneest an vielen andern Orten das Zug- und Schlacht-Vieh mitgenommen, und dem Officier und Soldaten Nachsicht gegeben worden, die enormsten Erpressungen und Brandschatzungen, ja so gar Minderungen, selbst in eigener höchster Gegenwart des Königs von Preußen Majestät, zu unternehmen.

Die weiter in dem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Promemoria gerühmte Notorietät, daß außer denen vorhin gewöhnlichen Abgaben dem Lande keine neue Contribution angenommen worden, beruhet auf einem bloßen Wortspiel. Denn ist solches gleich, die oberwehnte Anlage zu denen Montirungs-Stücken, so einigen Chur-Sächsischen Regimentern gehörig, ausgenommen, zur Zeit dem Lande nicht überhaupt geschähen; so hat man doch dessen vornehmste Theile, und wo am ersten zum baaren Gelde zu gelangen, desto öfterer und stärker zu pressen gewußt. Man würde zum Beweis davon derer in vorigjährigen Winter-Quartieren ausgeschriebenen Douceur-Gelder nicht abermahls gedenken, wenn das Chur-Brandenburgische Gesandtschafts-Promemoria sich nicht desfalls auf den allgemeynen Kriegsgebrauch bezöge, ohne zu erwägen, daß Chur-Brandenburg gegen Chur-Sachsen keinesweges den Krieg angekündigt habe, mithin dergleichen Anforderungen denen eigenen Preussischen bey der Einrückung in die Sächsischen Lande geäußerten Bestimmungen, deren bisherige heilige Beobachtung doch Eingangs-Weise versichert wird, gerade entgegen gestellet seyn.

Noch diese Douceur-Gelder an sich selbst, ob selbige gleich der Stadt Leipzig allein an die 119983 Rthlr. gekostet, haben nur den geringsten Theil derer nachher erfolgten Bedrückungen ausgemacht. So wenig nur gedachter Stadt



Stadt Weipitz wegen des zu gleicher Zeit von ihr beakhten Vorschusses von 500000 Rthlr die vague Erklärung, daß man nicht ermangeln werde, sich der deshalb gegebenen Versicherung zu erinnern, zu einigem Endt gereichen mag, so seine alles Wüthens ohnerachtet noch nicht einmahl die Bestimmung einer gewissen Frist zu der versprochenen Wiederzahlung erlangen moegen, und da eben der eienhändigen Königl. Versicherung, sie mit als den fernern Ansfordernngen zu verschonen, zuwider, ihr kurz darauf wieder die schon ehemahls gedachten 500000 Rthlr. angeschlossen werden.

Eben so wenig hat sich selbige dieser letztern wegen durch die mit dem Intendant der Preussischen Armee und General-Major von Nekow nochgedrungen-eplogene Unterhandlung sehr gebessert gesehen. Die dabey verwaltende und willkürlich angewendete Uebermacht, nebst denen gebrauchten Drohungen und wirklichen Zwangs-Mitteln, entfernen nothwendig allen zu einer Concession gehörigen freyen Willen, und geben mithin auch demjenigen, der sich derselben bedienet, kein mehreres Recht, als er vorhin gehabt hat. Der Intendant von Nekow hatte sich zwar endlich bewegen lassen, obige von dem Rath gänzlich deprecirte Summe auf 600000 Rthlr. herunter zu setzen, und es hatten davon auch 300000 Rthlr. bereits wirklich bezahlt werden müssen. Als aber der Ueberrest kurz vor der Michaelis-Messe dem Verlangen nach unmöglich zusammen gebracht werden konnte, versiel man auf das der Handlung höchnachteiligste Mittel, neun und vierzig derer angesehensten Kaufleute ihre Handels-Bücher weg, und selbige von dem Preussischen Commandanten von Hausen in Gewahrnam nehmen zu lassen. Eben dieser Commandant reparirte kurz darauf selbst die angeblich rückständigen 300000 Rthlr. unter solche Kaufleute, dergestalt, daß jeder sein zu 4. 6. 8. bis 10000 Rthlr. angelegtes Contingent vor dem 2ten October baar erlegen, oder der militärischen Execution gewärtig seyn sollte.

An dem bestimmten Tage wurde auch wirklich diese Execution, und zwar in so kostbarer Uebermaße, eingelegt, daß jeder Contribuent 1 Officier und 12 bis 20 Gemeine ins Haus bekam, mit der Bedeutung, daß die enormen Executions-Gebühren alle 4 Tage verdoppelt werden sollten, so, daß dieselben allein, wenn die Execution nur einen Monath gedauert hätte, an die 17 Tonnen Goldes angelegten seyn würden. Das Elend der damit am 15ten October noch belegten Stadt ward durch die an selbigem Tage erfolgte persönliche Ankunft des Königs von Preußen Majestät keinesweges vermindert. Vielmehr erhielten die angesehenen Kaufleute alsofort die Andeutung, daß, wofern Tages darauf die Zahlung der geforderten 300000 Rthlr. nicht erfolgte, sie als Geiseln weggeführt und die vornehmsten Kaufmanns-Gewölber geplündert werden würden.

c

Und

Und kaum fanden endlich die beweglichsten Vorstellungen und Beweise der wahren vorwaltenden Unmöglichkeit so viel Eingang, daß man sich Preussischer Seits mit der auf das kümmerlichste zusammen gebrachten Summe von 50000 Rthlr. an baaren Gelde, und 70000 Rthlr. an guten Englischen, Holländischen und Hamburger Wechsel-Weisen begnügte; worüber jedoch noch versprochen werden mußte, nach Rückkunft derer bis dahin in Magdeburg aufbehaltenen Geiseln abermahls 30000 Rthlr. baar zu bezahlen. Die einzige Stadt Leipzig hat mithin an außerordentlicher Contribution bis hier bereits

119983 Rthlr.

50000 Rthlr.

30000 Rthlr.

150000 Rthlr.

in Summa 1069983 Rthlr. erlegen müssen, ohne, daß hierunter noch die mancherley sehr nachtheilichen und auf viele Tannen Goldes ansteigenden Einquartierungs-Cazareth-Natural-Lieferungs-Verbe- und Executions-Kosten begriffen worden. Dennoch aber hat damit, aller gegeben und noch bey der letzteren Zahlung durch den vermählten General-Major von Lentulus wiederholten Könial-Versicherung ungeachtet, ihre Noth kein Ende. Viel mehr ist Anfangs Novembris schon wieder eine neue Anforderung von 600000 Rthlr. an sie ergangen, und die deshalb an des Königs von Preußen Majestät abgeschickte Deputirte haben von Höchst-Denenelben selbst blos so viel zur Resolution erhalten, daß wenigstens die Hälfte davon binnen 9 Wochen bey Vermeidung der schärfsten Ahndung herbey geschafft werden müsse. Woraus sich leicht von selbst die Rechnung machen lässet, ob etwas anderes, als der gänzliche Untergang dieser unglücklichen Stadt, zu gewarten sey.

Nicht gelinder ist mit der Residenz-Stadt Dreßden nach Proportion ihres Vermögens verfahren worden. Der General-Major von Niesow hat selbiger unterm 28ten Augusti, beyge Beylage Nro. X. einen binnen 3 Tagen zu erlegenden Vorschuß von 120000 Rthlr. angemühet. Man hat sich darauf zu einer Zahlung von 25000 Rthlr. verstehen, und die dafige geringe und ganz unvermögende Judenschaft hat sich von der besonders an sie auf 20000 Rthlr. hoch gemachten Anforderung mit 1000 Ehlr. los kaufen müssen. Dem unacachtet aber wird auch noch jeso von neuem wiederum auf den Abtrag desjenigen, was an erledigter der Stadt auferlegten Brandschätzung angeblich noch rückständig ist, und selbiger bereits erlassen worden, nach Ausweis der Beylage sub Nro. XI. mit größter Schärfe gedrungen; und manchem Hauß-Besitzer, der sonst bey gutem Vermögen gewesen, bleibet bey diesen Umständen und bey denen ganz unerschwinglichen Kosten, den die so lang gedau-



gebauerte zahlreiche Einquartierung und Kranken-Berpflegung erfordert hat, nichts anders übrig, als mit Verlassung seiner Wohnung den Dienststab zu ergreifen.

In gleicher Maasse sind auch diejenigen Orte und Gegenden, welche die letztern Märsche der Preussischen Armee betroffen, fast durchgängig mit den enormsten Contributionen angesehen worden.

Das Stift Merseburg ist, außer der zehentägigen uneniglichen Berpflegung vor 30000 Mann und 10000 Pferde, noch mit einem Geld Quantum von 70000 Rthlr., muthet der Verordnung No. XII., das Castr Naumburg aber mit 20000 Rthlr. angefezt worden. Des letztern dieserhalb beschene wehmüthige Vorstellungen sind so übel aufgenommen worden, daß man selbiges, statt einer Minderung, auf 60000 Rthlr. hoch taxiret hat.

Als in Naumburg die dieser Stadt allein auferlegte 15000 Rthlr. nicht so gleich aufgebracht werden können, hat man den Hof-Rath und Ober-Bürgermeister Halderröder, drey Raths-Herren und den Ammann Wosdorf als Geiseln mit fortgeschleppt. Nächstdem hat auch noch das Stift Merseburg die von dem Französischen General, Grafen von Turpin, zu Ausgang Monats Augusti in denen Chur-Brandenburgischen Landen ausgeschiedene Fourage mit 1401 Rthlr. so wie der Leipziger Creyh verschiedene von denen Kayserlich-Königlichen Truppen in selbigem weggenommene Preussische Magazine mit 20000 Rthlr. vergütet sollen.

Sehr viele Ritter-Güter und Gemeynden haben an die Commandeurs derer Preussischen Völker willkührliche Summen von 50. 100. 200 und mehr Rthlr., Städte aber noch größere Quanta, als z. E. Chemnitz 12000 Rthlr., Budislin 8000 Rthlr. zu Abtaufung größerer Vermüstung entrichten müssen.

Der Stadt Görlitz hat der Durchzug des unter Königl. Anführung aus Sachsen nach Schlesien gehenden Corps an die 40000 Rthlr. gekostet, indem von selbiger nicht allein

15000 Rthlr. baare Contribution,  
12000 Stück Brodt à 6 Pfund,  
600 Scheffel Hafer,

und vor jeden gemeinen Soldaten, deren öfters in einem Hause 30 bis 40 gelegen, täglich 14 bis 16 Groschen erpresst, sondern auch aus dastoren Land-Magazin 500 Scheffel Hafer und 10 Scheffel Korn, von der Kaufmannschaft aber 80 Stück blau und weiße Tücher, als der ganze Vorrath, den sie von dergleichen gehabt, weggenommen worden.

Wann alles dieses, und selbst das der Ritterschaft an 60000 Rthlr. ansezt, hernachmals war einswellen zum Schein auf 500000 Rthlr. gemindert, und nur desto heftiger erinnerte Don geatut keine Bedrückungen,

Keine außerordentliche Contributiones heißen sollen, so weiß man nicht mehr, was diesen Nahmen verdiene. Das Besugniß zu diesem sogenannten Dono gratia will in dem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Promemoria theils auf den von des Königs von Preußen Majestät übernommenen Schutz der Chur-Sächsischen Lande, theils darauf, daß die geforderte Summe der Ritterschaft nicht zur Last fallen könne, begründet werden.

Allein, wer hat wohl jemahls Ihro Königl. Majestät in Preußen die Beschützung derer Chur-Sächsischen Lande aufgetragen? Haben Sie sich aber derselben eigenmächtig und mit Verdringung des rechtmäßigen und natürlichen Landes-Herrn angemaket, so sind Sie zwar daher Diesen und dem Lande zur Schadloshaltung verbunden; Allein vor Sie entsethet daher nach keinerley Gesetzen einiges Befugniß, von diesen Landen und besonders von dem darinn gesessenen Adel einen Beyertrag zu denen zur Bertheidigung der Usurpation nöthigen Kosten zu esfordern. Zumahlen auch mit einem solchen Schutz und der eigenen Erklärung, Sachsen als ein Depot sacre ansehen zu wollen, das nur bey einem rechtmäßig angefündigten Kriege statt findende Rechte, Contributiones auszuschreiben, keinesweges bestehen kann.

Das dem Adel abgeforderte Quantum beträgt auf jedes Ritter-Pferd über 400 Rthlr. Selbst dem Landes-Herrn entrichtet der Adel kaum in zehen Jahren so viel; und da selbiger überdem vor jeso durch Ennvölkering derer Dörfer und Entkräftung derer Untertanen ihrer Dienste und Zinsen, als des größten Theils seines Einkommens, beraubt, auch selbst an gar vielen Orten durch Einquartierungen, Durchmärsche, Forragirungen, Plünderungen, welches alles manchem schon viele 1000 Rthlr. gekostet hat, außerserk mitgenommen worden: so kan dergleichen Summe wohl schwerlich vor eine bloße Kleinigkeit angesehen werden.

Mit was seltsamster Dreistigkeit übrigens der Berliner Hof in jenem mehrgemeldeten Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Promemoria den ganzen Grund sohaner angeführten Beschwerde in das Lügen stellen und vorgeben mögen, daß dieselbe (wie die Worte daselbst lauten) gänzlich über den Haufen falle, solches kan aus der nur wiederum jüngsthin ergangenen eigenen Königlich-Preussischen Verordnung sub No. XIII. beurtheilet werden, in Folge welcher, unter abrauchten neuen Bedrohungen, die Termine zur Erpeffung der vöiligen 600000 Rthlr. schon wirklich vermahlen laufen. Viel mehr vermehret sich eben dieß Bestwerde durch die erst vor weniger Zeit, mit offenbarem Eingriff in die höchste Landes-herrliche Gerechthame, mittelst Ausschreibens sub No. XIV. beschehene Zusammenberufung derer Stände aus sämmtlichen Chur-Sächsischen Provinzen nach Leipzig, und die ihnen daselbst von dem Königlich-Preussischen Geheimen Etats-Ministr von Rorck, der



der ihnen doch auf keinerlei rechtmäßige Weise vorgeseht ist, wiederfahrne harte mit mancherley Drohungen vergefährtere Begegnung.

Hey so vielerley Particular-Exproffungen von dem Lande überhaupt neue Contributiones erfordern zu wollen, würde eben so viel seyn, als einen Strom abzuleiten, nachdem man vorher dessen Quellen ausgetrocknet hat. Die Unmöglichkeit bey so vielerley Pressuren die ordentlichen Abgaben aufzubringen, redet von selbst. Wie sollte denn der Landmann, dem an den meisten Orten seine Erndte und sein Brodt genommen worden, zu außerordentlichen Anlagen angehalten werden können?

Selbst in Ansehung derer gewöhnlichen Prestandorum hätte seibiger, bey einiger Empfindung der Menschlichkeit, diejenige Nachsicht gar wohl verdient, deren man sich Preussischer Seits rühmet. Allein, um thätige Beweise des Gegentheils solcher Nachsicht zu finden, darf man nur die Verordnungen des Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorii sub Nro. XV. & XVI. ansehen, wodurch denen Einnehmern die Einbräunung aller Hefse, und selbst der Nachtrag desjenigen, was etwa denen Preussischen Cassen durch die denen bedrängten Sächsischen Landen zu Hülf geelten Truppen entzogen worden, bey Vermeidung eigener Execution auferlegt wird.

Ist denn wohl zu verwundern, wenn bey diesen Umständen die Chur-Sächsischen Unterthanen über Verfall der Tabackung klagen? Man giebt zu, daß dergleichen auch wohl schon vor dem Kriege in manchen Gegenden zu verspüren gewesen. Die Grund-Ursachen davon sind bekant. Die Kriege von Anno 1741 bis 1745, in welche man durch Preußen eingefochten worden, die in selbigen erlittene Schäden und Exproffungen, die Schulden-Last, so man dabey zu seiner Vertheidigung zu contrahiren genöthiget gewesen, und die aus einer natürlichen Folge davon erhöhte Abgaben, endlich die Preussischen Bedrückungen und Hemmungen der Sächsischen Handlung, haben freylich Sachsen nicht in Aufnahmen bringen können. Ammittest wird doch auch wohl Niemand verwegen genug seyn, um zu behaupten, daß gegenwärtige Auszugung dessen Wohlstand beförderlich sey. Da, was etwa noch von Preussischem Gelde in vorigen Winter-Quartieren ins Land gekommen seyn mag, auf der andern Seite vorlängst mit doppelter Uebermaße demselben entzogen worden ist.

Soll aber etwa dasjenige Preussische Geld, so in Sachsen selbst unter demgemisbrauchten Landesherlichen Stempel geschlagen worden ist, zum Reichthum dieses Landes dienen, so wird selbiges auch hierbey gar schlecht seine Rechnung finden. So viel den innerlichen Gehalt dieser Münze anlanget, hat man solchen bereits und zwar nach verschiedenen diesfalls gemachten Proben angezeigt, welche freylich nicht mit einander übereinstimmen können, weil man bey der Ausmünzung selbst sich gar keines gewissen Fußes, sondern

einer bloßen veränderlichen und gewinnstüchtigen Willführ bedient haben mag; Gegenseits hat man zwar sothanen Anzeigen gewohnter Art nach u widerprechen nicht ermangelt, hingegen gleichwohl den wahren Schrot und Korn dieser Münze ans Licht zu stellen sich nicht getrauet.

Doch eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung hat ja hierunter sich weder auf des einen noch des andern Theils Angeben zu verlassen nötig. Die Wahrheit wird sich gar bald zeigen, wenn man allhier in Regensburg selbst, wie ich einmahl sich darauf berufen worden, eine Quantität von jenen Münzen durch verpflichtete Münz-Guardians probiren läßt.

Allemah! bleibt es ein in denen Reichs-Gesetz verpöntes Fallum, eines andern Landes-Herrn Stempel zum Ausmünzen zu gebrauchen. Die Sache ist einerley, ob solches bey Pohlischen oder Chur-Sächsischem Gelde geschehen sey. Genung, daß die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft selbst solches von beyden eingestehet.

Der vorgeschüzte Mangel an kleinen Münz-Sorten in Sachsen mag solches nicht entschuldigen. Denn dieser hätte nicht entstehen können, wenn man nicht selbst vorher Preussischer Seits das baare Geld aus dem Lande geschleppt hätte. Ist aber auch das Vorgeben von so vielen bey Errichtung der Magazine eingebrachten Preussischen Millionen gegründet, so würden ja diese mehr als zureichend gewesen seyn, um solchem Mangel vorzukommen.

Am wenigsten würde man dieses Vorwands halber nötig gehabt haben, die eigene alte Sächsische Münze in dergleichen neuere zu verwandeln. Es kan seyn, daß aus denen Einnahmen auch schlechte, großentheils Preussische Sorten zur Münze geliefert worden: und man besehret auch nicht zu läugnen, daß der Silber-Preis in Holland, wie in denen oft angeführten Promemoria weitläufig gemeldet wird, leidlich gewesen.

Allein alles dieses beweiset nichts anders, als daß die in Sachsen auf Preussischen Befehl neu ausgeprägten Sorten noch schlechter an Gehalt, als jene aus den Preussischen Münz-Stätten kommende seyn, diese aber ehender bey der Hand gewesen, als die Stücke von Achten aus Holland verschrieben werden mögen, mithin noch immer bey deren Umschmelzung der gesuchte Endzweck, nemlich der eigene Vortheil, zu erlangen gestanden.

Aus denen Jüdischen Münz-Nachtern, Ephraim und dessen Söhnen, will man zwar Gegenseits bloße Lieferanten machen. Allein, ohne zu adedenken, daß, wer vor seine Lieferung keinen Lohn erhält, vielmehr noch dazu dem Münz-Herrn monatlich eine namhafte Summe zum Profit zahlt, auch die Münze selbst dirigiret, unmöglich vor etwas anders, als einen Münz-Nachter, angesehen werden könne: so entblödet man sich jenem abermahlen auch hierbey nicht, gegen offenbare eigene Documente, der Wahrheit ins Gesicht zu widersprechen, wovon die Beylage sub Nro. XVII. das volle Zeugnis



nif siehet. Das unverantwortlichste bey dem allem ist, daß dieser so oft in seiner Blöße dargestellte Mißbrauch auch jezo noch nicht aufhöret. Gestalt denn zwar Anfangs Augusti abgewichenen Jahres der Jude Ephraim, aus Furcht vor denen immer weiter eindringenden Kayserlich-Königlichen Truppen, sich aus dem Staube gemacht hatte: hingegen im Monath November die Jüdische Vacht-Münze von neuem in Umtrieb gesetzt, das zu Krenberg vorräthige Silber durch ein Commando abgehohlet, auch dasiger Oberzeben der bedeutet worden ist, den Silber-Wagen jedesmahl unweigerlich an den Berliner Münz-Juden zu Dresden abzuschieken.

So wenig man solchemnach Brandenburgischer Seits die Beschuldigung wegen Verfälschung der Münze in Sachsen abzulehnen vermag: eben so wenig wird gesamtes Reich und das impartheische Publicum die gegenseitige Verantwortung der gerechten Beschwerde wegen Verfälschung der Justis in Sachsen hinlänglich finden mögen. Nur gedachte Verantwortung widerspricht sich in mehr als einem Stücke selbst. Wie ist es möglich, daß von dem Preussischen Feld-Kriegs-Directorio klar und mit Gereiffheit kan eingesehen werden können, welche Partbey Recht oder Unrecht habe, ohne die Gegen-Vorstellungen der andern Partbey zu hören, ohne von dem Verlauf der Sache ex Actis unterrichtet zu seyn? Wo haben aber Acta in dergleichen Fällen existiren können, wenn angeführter Maßen der Imperatran in vielen Jahren nicht einmal einen Bescheid, geschweige denn ein Urtheil erhalten hat, wo mithin noch gar nichts in der Sache geschehen ist? Und wie haben in eben diesen Fällen Unkosten aufstauen können, es müste denn vor einige Memorastien seyn, die vielleicht am unrechten Orte, und mit Uebergehung der behörigen Instanz, angebracht worden?

Doch der Schlüssel zu allen diesen Fragen ist leicht zu finden. In allen denen Fällen hat Preussischer Seits die Gerechtigkeit der Sache klar eingeleuchtet, wo es darauf angekommen, Geld in die Preussischen Lande zu ziehen, oder denen Preussischen Soldaten Anlaß zu geben, dergleichen von denen Sächsischen Beamten und Unterthanen zu erpressen. Ein doppelt so starkes Geld-Quantum, als die unermessene Anforderung werth gewesen, nebst einem Douceur vor den dabey sich interessirenden Officier, hat alsdenn gemeinlich dem Proceß ein kürzeres Ende gemacht, als sonst nach der Ehr-Sächsischen oder irgend einer andern billigen Proceß-Ordnung möglich gewesen. Aus gleichen Trieben hat sich die Preussische Menschentiebe in Loslassung derer Verbrecher blos auf diejenigen erstreckt, so im Stande waren, die Wafsen gegen ihren Landes-Herrn zu tragen, solten es auch sonst die berücksichtigten und zur Sicherheit der menschlichen Gesellschaft in Gewahrsam aufzubehaltenen Diebe und Straßenräuber gewesen seyn.

Eine

Eine so geartete Justiz-Pflege hätte man Preussischer Seits in Sachsen auch wohl vorher schon zu Friedens-Zeiten zu seinem Vortheil ausüben zu können gewünschet. Eben daher, daß die Sächsischen Justiz Collegia, durch die zu dem Ende mannigfaltig zu ertheilen angemessene Preussische Vorschriften, sich nicht von dem geraden Wege haben ableiten lassen, und nach Preussischer Willkühr Recht sprechen wollen, erwachsen gegentwärtig gegen dieselben die so unverdiente als unerwiesene Beyrückungen. Mißbräuche im Justiz-Wesen werden sich in allen Landen, mithin zweifelsohne auch in denen Chur-Brandenburgischen finden. Es kommt aber nur darauf an, ob solche bey denen Höheren eben zu dem Ende verordneten Instanzen angebracht, und alsdenn nicht abgestellt worden sind, wovon man verhoffentlich Chur-Brandenburgischer Seits den Beweis schuldig bleiben wird. Allenfalls hätte doch wohl das Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium seinen Verus, sich zum Verbesserer der Gerechtigkeit in Sachsen aufzuwerfen. Es ist hart, sich von einem Mit-Strande ohne alles Befugniß wegen der Justiz-Pflege incidieren zu sehen, worüber nicht einmahl die höchsten Reichs-Gerichte wegen er-mangelnden Weges der Appellation urtheilen können. Und eben dieses machet einen neuen gewaltsamen Eingriff in eines derer kostbarsten Rechte der Landes-Hoheit aus.

Noch mehr aber sind dahin der angemessene, blos dem rechtmäßigen Landes-Herrn zukommende Schutz derer Chur-Sächsischen Lande, und die zu deren Vertheidigung angebliß, in der That aber zu eigener Maintentirung seiner Usurpation darinnen, allenfalls mit jener gänzlichen Verderben, vorgekehrte gewaltsamste Veranstellungen zu rechnen. Eine der härtesten Proben davon hat die Stadt Meissen empfunden, allwo am 28ten August der Preussische Major von Chollignon doliße kostbare Elb-Brücke, mit Ausschlagung des von dem Magistrat zu deren eigenen Abtragung beschenehen Aneerbietens, mit so weniger Vorsicht ruiniren und abbrennen lassen, daß das gerade unter dem mittägigen Evangelischen Gottesdienst angelegte Feuer die Dorfstadt-Brücke so wohl, als das Dorf Nieder-Fähre ergriffen, und nicht allein solche mit aller fahrenden Haabe derer eben in den Stadt-Kirchen auf der andern Seite der Elbe befindlichen Einwohner, sondern auch die Weinstöcke und Pfähle in denen nahe gelegenen Weinbergen eingedäschert hat; wodurch denn, und zwar ohne alle Noth, ein Schaden von ungefehr 100000 Rthlr. verursacht worden.

Die an sich unhaltbare Stadt Torgau muß sich gefallen lassen, daß, wenn sich in selbiger feste zu sehen, ein wohlgebautes Haus nach dem andern in denen Vorstädten abgetragen wird; und des Prinzen Moritz von Dessau Durchl. haben nur erst wiederum im September vorigen Jahres zu diesem

De.



Behuf eine Lieferung von 400 Stämmen Holz zu Pallisaden aus denen Königlichlichen Forsten angeordnet.

Leipzig ist sonst in diesem Jahrhundert noch nie als eine Festung betrachtet worden: Dem unerachtet hat, bey Annäherung der combinirten Reichs- und Französischen Armee, der darinnen commandirende Preussische Feld-Marschall Keith dasigem Stadtrath zu erkennen gegeben, wie er bey weiserer Vorrückung dieser Armee die Vorstädte abbrechen, in der Stadt selbst aber sich von Gasse zu Gasse, bis auf das letzte Haus, wenn er auch in selbigem verbrennen sollte, wehren würde. Dahero denn diese an sich schon so äußerst bedrückte Stadt von einer solchen wider allen Kriegsgebrauch streitenden Hartnäckigkeit, sich in einem unbefestigtem Ort mit dessen gänzlichen Ruin zu wehren, gewiß kein ander Schicksal, als das um gleicher Ursache willen unglückliche Zittau, hat versprechen können.

Aus der Residenz-Stadt Dresden selbst hat man schon von Anfang jetztiger verderblichen Unruhen her einen vollkommenen Wassen-Platz, zugleich aber das Lazareth der Preussischen Armee, zu machen kein Bedenken getragen.

Wie sehr durch letzteres der Gesundheit der Einwohner geschadet werde, ist allein daraus abzunehmen, daß, da deren sonst wöchentlich bey einer ungleich stärkeren Anzahl selten über 40 zu sterben pflegen, jetzt die Todten-Listen, mit Ausschluß der Garnison, sich alle Wochen auf 100 bis 120 belaufen.

Den Endweck eines Wassen-Platzes aber zu erreichen, hat nicht nur der Preussische Commandant, bey Annäherung der Kaiserl. Königl. Truppen, alle Vermählungen derer vor dasigen schwarzen Thore neuangelegten Gärten einraffen, und mit Abtrennung derer vor dem sogenannten weißen Thore gelegenen Häuser drohen lassen: sondern die Stadt hat auch fast beständig die Last einer äußerst zahlreichen Garnison über ihre Kräfte tragen müssen. Daß hiedurch die Holz-Consumtion um ein ansehnliches vermehret worden seyn müsse, fällt sofort einem jeden in die Augen, da weder Officiers noch 20 bis 30 Mann Gemeine, als so viel in manchem Hause gelegen, sich mit dem ordentlichen Feuer des Wirths behelfen können. Und wenn, wie die Sache von selbst redet, die Preussischen Holz-Forderungen selbst den Ertrag derer Wäldungen überstiegen haben, so sind solche wohl wenig dadurch gebessert gewesen, daß der Holzschlag durch die eigenen Königlichlichen Forst-Bedienten veranstaltet werden müssen. In Ansehung der von dem Gegentheile selbst als ungeschwer erkannnen Pallisaden-Ausschreibung hat man disseits wohl nicht zum Voraus sehen können, daß solche nicht zum Effect kommen würde, da bereits die Fuhrn dazu vom Lande bestellt gewesen; und da so gar, zu Wiederherstellung der von denen Französischen Truppen abge-

brannten Saalbrücke zu Halle, das Stift Merseburg das Holz hergeben und anfahren lassen mußte.

Daß man sich an einem andern Domonial-Stücke, nemlich denen Königlichlichen Steuerereyen, vergriffen, darüber würde man, dem gegentheiligen Ausdruck gemäß, kein großes Aufheben machen, wenn diese Gewaltthätigkeit nicht, erwiesener und stillschweigend eingestandener Maßen, der deshalb besonders gegebenen Versicherung zuwider wäre. Ueberhaupt scheint das wesentlichste in dicsalfziger und mehr anderen Entschuldigungen darauf hinaus zu laufen, daß man es hin und wieder noch lange so arg nicht gemacht habe, als man es hätte machen können: Und man wollte lieber gar sich solches zu einem besondern Verdienst angeschrieben wissen.

Doch auch dieses angeblichen Verdienstes hat man sich nicht einmahl zu rühmen, in so ferne von der beschehenen Ausleerung derer Cassen, Zeughäuser und Magazine die Rede ist.

So viel die Cassen betrifft, ist es wohl ein leeres Wort Spiel, wenn man dasjenige, was diesseits von allen und jeden Cassen im Lande, mithin auch und hauptsächlich von denen Unter-Einnahmen gesagt hat, alleinig auf die zu Dresden befindlichen Haupte-Cassen deutet. Man würde thöricht gehandelt haben, wenn man in letzteren denen andringenden fremden Truppen einigen Vorrath gelassen hätte. Allein um gleichfalls die Unter-Einnahmen im Lande in Sicherheit zu bringen, war die Zeit zu kurz; und dieser hat man sich Preussischer Seits zu Anfang Septembris 1756 überall im Lande ohne Scheu angemahlet; dahero man denn auch sich keinesweges zu verwundern, vielmehr als einen Beweis davon anzusehen hat, daß in der kurz darauf gesfolgten Leipziger Michaelis-Messe gar wenig baares Geld in denen Haupte-Cassen eingekommen, da zumahlen auch die fälligen Steuern zu entrichten der Landmann durch die sofort ausgeschriebene enorme Lieferungen außer Stand gesetzt worden. Bey denen Zeughäusern ist man Preussischer Seits selbst die in einem Lande, wovon man dem Vorgeben nach als Freund gekommen, ausgeübte feindselige Verhandlung abzuläugnen nicht im Stande. Die Magazine aber anlangend, findet sich in gegenseitiger Rechtfertigung abermahls ein gar starker Widerspruch. Denn sind solche, wie angegeben wird, beym Schluß des Jahres jedesmahl aufgeräumt gewesen, so hat nothwendig zu Ausgang Augusti 1756, da die Preussische Armee Sachsen überschweemet, noch ein ziemlicher Vorrath darinnen befindlich seyn müssen.

Ein neues Feld derer gerechtesten Beschwerden eröffnet sich, wenn man die verschiednen Bedrückungen und persönlichen Vergewaltigungen Ihro Königlichlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen getreuen Räte, Beamten und Diener in Erwägung zieht. Daß denselben insogesamt das mindeste an Besoldung oder zum sonstigen Unterhalt bis dahin



dahin nicht gereicht worden, hat am 25ten Julii vorigen Jahres annoch mit guten Gründe behauptet werden mögen, da Ihre Majestät der König in Preußen sich damals noch deshalb zu gar nichts erklärt gehabt. Hernachmahls haben zwar Höchst-Dieselben die Nothwendigkeit eingesehen, daß, wenn man sich derer Unter-Einnehmer und Beamten zu Ein Sammlung dree Revenües bedienen wolte, solchen auch das Brodt gereicht werden müsse. Aus gleichem Grunde ist auch denen Städtischen Cammer-Bedienten, mit ausdrücklicher Ausnahme des Directoris, ihre Besoldung zur Hälfte gelassen, und denen Cammer-Ober-Streuer und Accis-Collegis zu Dresden 30000 Rthlr. überhaupt ausgesetzt worden. Allein die gerühmte prompte Bezahlung davon hat sich mit dem ersten Quartale auch sofort wiederum sistiret: und die Consistoria und Justiz-Collegia sind, des gerühmten Eifers vor die Religion und Gerechtigkeit unerachtet, gänzlich hintangesehet, und ihres unentbehrlichen Unterhalts beraubt worden. Selbst Preussischer Seits ist man die Richtigkeit dieser Beschwerden zu läugnen eben so wenig, als einen Grund dergleichen mit dem annahmlichen Schug der Chur-Sächsischen Lande gar nicht zusammen zu reimenden Verfahrens anzugeben, im Stande.

Ja man hat sich damit nicht einmahl begnügt, der geringste geschöpfte Verdacht, oder auch die vorwaltende Unmöglichkeit, denen Preussischen Forderungen ein Genüge zu leisten, hat so gar ihren Personen die härtesten Begegnungen zugeogen.

Als, um unter viel mehr andern Beyspielen nur einige anzuführen, im Monath September vorigen Jahres die an allen Orten und Enden ausgeschriebenen Natural-Lieferungen in der verlangten Geschwindigkeit aufzubringen unmöglich war, sind fast täglich ein oder anderen Creyses deputirte Stände, Creys-Commissarii und andere Landes-Officianten, mit Arrest besetzt worden.

Zu Anfange des Octobers wurde der Doctor und Professor Theologiaä Zöcher, zu Leipzig, weil dasigem Commandanten in einer von ihm censurirten Monaths-Schrift eine gewisse Stelle anstößig geschienen, ohne alle weitere Untersuchung auf einige Tage auf die Pleißenburg gebracht, der Hof-Rath und Ober-Hof-Amts-Director Welsche aber seines Amtes entsetzet, und solches dem Preussischen Kriegs-Rath Magusch anvertrauet.

Am November ward der Cammer-Rath Wendte von Meissen auf eine falsche Anklage wegen mit denen Kayserlich-Königlichen Truppen gepflogener Correspondenz, die sich hernach von selbst widerleget, mit einem Detachement von 400 Mann abgehohlet: Und eben dergleichen Ursache 103 dem Creys-Commissario von Winau, der Amts halber ein und das andere vor solche in seiner Gegend gestandene Truppen verfügen müssen, Pänderung und Arrest zu.

Wenig Zeit hernach ward der Major von Wils auf seinem Guthe Ebersbach aufgehoben, und nach Dresden gebracht, nicht weniger der Amtmann Crusius zu Pirna, Amts-Verweyer Ziegra zu Hohenstein, und Rath's-Herr Reichel zu Grossenhayn aretirret, vieler andern Beamten zu geschweigen, die weilen die bey ihnen befindlichen königlichen Gelder von denen zur Rettung der Chur-Sächsischen Lande angerückten Truppen in Empfang genommen worden, und sie solche hernach, aller Billigkeit zuwider, aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen sollen, vor denen Preussischen Nachstellungen sich nicht anders als mit der Flucht haben retten können. Zu Dresden selbst zog man die Ober-Streuer-Cassier Nicolai und Schnabel um deswillen gefänglich ein, weilen dem Angeben nach zu Naumburg der Preussische Streuer-Controleur Dörscher von denen Französischen Truppen sey weggeführt worden.

Warum aber nicht weniger der Königlich-Pohlnische und Chur-Fürstl. Sächsische Conferenz-Ministre und würkliche Geheimde Rath, Graf von Pof, und Ober-Consistorial-Präsident von Globig, in ihren Häusern mit engstem Arrest belegen worden, davon sind dem Publico einige, geschweige denn gegründete, Bewegungs-Ursachen eben so wenig bekannt worden, als von einigen andern vorhergehenden dergleichen Gewaltthätigkeiten.

Leichtlich aber haben sich getreue Räthe und Diener Ihero Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen dergleichen Schicksals von willkürlicher Uebermacht versehen können, da deren Mißbrauch sich so gar gegen die geheiligte Person der nun in Gott ruhenden Königin Majestät glorwürdigsten Andenkens, und die königliche höchste Familie keine Schranken der sonst unter Souverains gewöhnlichen Achtung mehr gesetzt hat.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft hat sich vergebliche Mühe gegeben, in dem Promemoria vom zosten Juli vorigen Jahres dem an höchstbesagter Königin Majestät ergangenen gebietberischen Anfinnen, binnen bestimmter achtzägiger Frist Ihero Königl. Gemahls Residenz und Lande zu verlassen, nachdem man sich bey unvermuthet wahrgenommener Höchst-Verorselben Standhaftigkeit dessen in der Folge vielleicht selbst geschämmt haben mag, den Anstich eines freundschaftlichen Vorschlags zu geben. Die hierunter gerühmte Vollesse muß der Welt, bey Zusammenhaltung des übrigen Verfahrens, nöthwendig ganz unerwartet vorkommen; man müste denn auch dieses vor eine Höflichkeit und Achtungs-Bezeugung annehmen, daß nach dem bey Rossbach erhaltenem Siege die Preussische Garnison zu Dresden, auf ausdrücklichen Befehl ihres Königs, auf dem gerade unter denen Fenstern höchstgedachter Königin Majestät befindlichem Platz, statt, daß dergleichen sonst auf denen Märkten oder Wällen zu geschehen pfeleget, Victorie



rie schießen, dabey aber derselben eine große Menge Wein aus der königlichen Pohnischen Hof-Kellerey zu vertrinken gereicht werden müssen.

So weit auch über dergleichen zu Dero Befränkung gemeynete Kleinigkeiten das Gemüth der Höchstseligsten Königin erhaben gewesen: so wenig hat es doch ohne Verlesung Dero theuersten Gesundheit abgehen können, daß Höchst-Dieselben fast Jahr und Tag lang alles Zutritts, und selbst der sonst gewohnten freyen Lust beraubet, und von der Preussischen Schloß-Barche in genauester Verwahrung gehalten worden. Gestalt denn, als so gar die Medici, zu Erhaltung Dero Lebens, im Monath October vorigen Jahres einige Veränderung der Luft außer Ihren Zimmern vor nöthig angesehen, der Commandant zu Dresden, bey ermangelnder Deyre seines Herrn, die Freyheit dazu nicht weiter als auf den sogenannten Zwingler-Garten, und auch dieses nicht anders, als daß dergleichen Promenade jedesmahl bey ihm vorher gemeldet würde, zu gestatten über sich nehmen wollen; endlich auch die eingelangte mehrere Vergünstigung nicht weiter, als auf den Inbegriff der Stadt-Ringmauer sich erstrecket hat.

Es ist kein Zweifel, daß hierdurch sowohl als noch mehr durch so manche andere Dero Gemahl und Unterthanen zugesügte reelle Bedrückungen, und die daher entstandene gerechte Bekümmerniß die vorhin schon schwächliche Leibes-Constitution der in Gott ruhenden Königin Majestät vollends zu Boden geworffen, und Dero höchstseliger Hintritt gar sehr beschleuniget worden. Und was bleibt nach diesem noch vor ein Verlust zu beweinen übrig?

Statt sich in weitere Klagen auszuschnüthen, setzen vielmehr Ihre königl. Majestät in Pohlen und Churfürst. Durchl. zu Sachsen, nebst dem Bestand des Allmächtigen, auf Höchst und Hoher Dero Reichs-Mit-Stände bereits in vorigem Jahre thätlich bewährten patriotischen Eifer und Standhaftigkeit Dero unverächtliches Vertrauen, in der gewissen Hoffnung, Dieselben werden, von der selbstredenden Ungerechtigkeit derer Ihnen zugesügten Drangsale und von der daher gesammten Reich bevorstehenden Gefahr überzeuget, fernerweit und besonders in dem bevorstehenden Feldzug alle Ihre Kräfte mit anspannen, um Höchst-Denenselben und Dero bis aufs Blut ausgezogenen Landen die Reichs-Societats-mäßige Hilfe, und eine der Größse derer erlittenen Schäden gleichkommende Genugthuung, Sich selbst aber wegen künftiger Aufrechthaltung des, bey ungeahndet fordaurender gegenständlicher Willkühr, dem gänzlichen Umsturz blos gestellten Reichs-Systematis hinlängliche Sicherheit zu verschaffen. Wie denn zu dem Ende Einer hochlöbl. Reichs-Versammlung vorstehendes alles auf Höchstgedacht Ihre königl. Majestät allergnädigsten Befehl zu erkennen geben, und bestens empfehlen soll. Regensburg den 31sten Januarii 1758

Johann George von Ponickau.

D 3

Deu,

# Beylagen.

Num. I.

Extractus Protocollorum in Inquisitionis-Sachen contra Friedrich Wilhelm Menzeln und Johann Benjamin Erfurthen.

Warschau den 25ten September 1757.

**A**ls wurde auf hohen Befehl ic. in Gegenwart Herrn geheimen Legations-Raths von Saul, Herr Hofrath Ferbers und Eades Unterschriebenen, der gestern arretirte geheime Cabinets-Canzellist Menzel, nachdem er aus seinem Arrest auf hiesigem Königl. Schlosse vorgelassen worden, vernommen, welcher, admonitus de dicenda veritate, folgendes auf Befragen ausgesaget:

Er heiße Friedrich Wilhelm Menzel, sey 38 Jahr alt, der älteste Sohn des vor dem in Königlichen Diensten gestandenen vor einigen Jahren verstorbenen Hofraths und geheimden Referendarii Menzels, siehe selbst bey der geheimen Cabinets-Cantley als Canzellist seit 17 Jahren in hiesigen Kön. Diensten, habe auch bey Antritt dieser Function den gewöhnlichen Verpfichtungs-Eyd abgelegt.

Auf Vorzeigen derez sub O & D anaefügten Jeddul recognosciret er solche beyde vor seine eigene Schrift, und gesehet, daß sie von ihm geschrieben worden, um die in solchen enthaltene Nachrichten dem hiesigen Königl. Preussischen Secretär Benoit zu communiciren. Bekennet sich ferner zu dem Inhalt des Beschlusses sub # und behauptet, daß alles, was er in folchem angerühret, und als sein freywilliges Geständniß entdecket, die rechte reine Wahrheit sey.

Gesehet, daß er seinen Schwager, den Goldschmidts-Gesellen Erfurth, der gestern auch arretirte worden, so wohl schon in Dresden, als auch hier dazu gebraucht, um diejenigen Piecen und Depechen, welche er aus der geheimen Cabinets-Expedition, besonders dem Etranger-Departement, denen Preussischen Secretairs, Pleßmann und Benoit, communiciret, an solche zu überbringen.

Gesehet, daß er von Anno 1752 an vor solche Communication von dem Preussischen Envoyé von Walsahn, denen Secretairs Pleßmann und Benoit nach und nach zusammen an die 3000 Rthlr. baares Geld erhalten.

Er wäre zu Begehung dieser Verrätheren durch folgenden Zufall verleitet worden: Er sey nemlich einem damahls zu Dresden sich aufgehaltenen Menschen, Namens Rheinig, 100 Rthlr. auf Bespiel schuldig gewesen, welcher ihn wegen dessen Bezahlung sehr pressiret. Als er aber sein Untermögen vorgestellet,



let, so hätte Rhemis ihm zu verstehen gegeben, er wolle ihm schon ein Mittel schaffen, um Geld zu bekommen, habe ihn auch einmahl zu dem damaligen Preussischen Secretär Hecht in Dresden mitgenommen, welcher ihn selbst sogleich zu dem Königl. Preussischen Envoyé von Maljahn geführt. Dieser habe ihm 100 Rthlr. mit dem Ersuchen gegeben, ihm dann und wann etwas neues aus der Cabinets-Canzley zu communiciren.

Er, Arrestant, habe lange Zeit solches nicht bewerkstelligen können, weil er von Maljahn nur Sachen aus dem Etranger-Departement, und nahmentlich die Correspondenz mit denen beyden Römisch- und Russisch-Kaiserlichen Höfen verlangte. Da er, Arrestant, aber zu diesen Pappieren um deswegen nicht kommen können, weil selbige in Schränke verschlossen gewesen, und über dieses der Hof indes nach Pohlen gereiset, von welcher Reise Arrestant nicht befreyet gewesen, so wären viele Monate verlossen, daß er nichts communiciren können; Bis ihm endlich ungefehr im December 1752 der Secretär Pleßmann ein ganz Bund Schlüssel gegeben, die der geheimde Rath Eichel von Potsdam geschickt haben sollte, um damit zu versuchen, ob etwa einer darunter die Schränke zum Etranger-Departement aufschließen möchte.

Weil aber keiner von solchen geschlossen, so habe Arrestant sie wieder zurück gegeben, jedoch an einem, nach Maasgebung des Schlüssel Loches an denen Schränken, dasjenige marquirt, was an selbigem abzuändern wäre.

Ungefehr 3 Wochen darnach hätte Pleßmann Arrestanten ein ander Bund Schlüssel zugestellet, unter welchen endlich einer die gedachten Schränke aufschloß. Durch Hülfe dieses Schlüssels nun habe Arrestant die Schränke eröfnet, und Pleßmannen auf sein Verlangen jedesmahl, hauptsächlich die Petersburger Depechen, communiciret, wie er denn auch vor 3 Jahren allhier in Warschau die Wiener-Depechen an Benoit communiciret, welches etwa 3 bis 4 mahl geschehen, und besonders des Sonntags und Donnerstags, an welchen Tagen eben nicht viel zu thun, und um Mittags Zeit niemand in der Expedition gewesen sey.

Der erste Anfang seiner Communication derer Depechen sey erst nach dem Fastnachts-Markte 1753 gemacht worden, weil er erst an gedachtem Markte das zweyte Bund Schlüssel von Pleßmannen bekommen, wie er dann auch eiliche mahl die Französischen Depechen communiciren müssen. Jedesmahl, wenn er Pleßmannen eine Depeche originaliter zugestellet, habe er solche kurz darauf wieder zurück erhalten, und sie in die Schränke eingelegt. Währenden bisherigen Aufenthalts des Hofes allhier habe er meistentheils die Circularia, wenn er in solchen etwas merkwürdiges gefunden, auch dann und wann die Ponickawischen Depechen an Benoit communiciret.

Gefehet, daß er binnen der Zeit, als der Hof hier ist, nach und nach etliche 100 Rthlr. vom Benoit baar erhalten habe zc.

Es wurde hierauf der zweyte Arrestant aus dem Arreste vorgelassen, welcher folgendes ausaget:

Er heiße Johann Benjamin Erfurth, seiner Profession ein Goldschmied, 32 Jahr alt, Arrestant Menzels Schwager zc.

Gefehet, daß Menzel ihn ein Jahr lang in Dresden dazu gebraucher, und verschiedenemahl versiegelte Pappiere an den Preussischen Secretär Pleßmann, oder meistens an dessen Bedienten abzugeben zc.

Gefehet, daß er auch hier in Warschau an Benoit selbst Depechen überbringen, und solche ihm einhändigen müssen. Nach der Zeit habe er die Depechen an gewisse Preussische Bauern, welche bey Benoit sich aufgehalten, und deren immer einer den andern abgelöset, nachdem er von jedem abgehenden wiederum an den ankommenden angewiesen worden, abgegeben zc.

Gefehet, daß er gestern gegen Mittag ein versiegeltes Packetgen zur Überbringung an den Preussischen Bauer, welcher ihn an den hiesigen Preuss. Hof bestellet, von Menzeln erhalten; als er aber solches überbringen wollen, und er außerhalb dem hiesigen Palais-Hof gekommen, habe ihn ein Unter-Officier angepackt und arretiret.

Gefehet, daß er so gleich das bey sich gebabte Packetgen in die Hofens-Tasche verstecket, auch geläugnet, etwas bey sich zu haben. zc. Actum ut supra.

Johann Christian Böge,

Königl. Pohlen. und Chur-Fürstl. Sächsischer Kriegs-Rath und General-Auditeur-Lieutenant.

Warschau den 26ten Septembris 1757.

Wurde Arrestant Menzel vorgelassen, welcher folgendes auf Befragen anzeiget:

Es sey der Secretär Pleßmann niemahls selbst zu Dresden in die Cabinets-Expedition gekommen, außer damahls, als die Pappiere von denen Preussen aus solcher mit Gewalt genommen worden, wobey solcher mit zu gegen gewesen.

Ehe Arrestant in vorigem Jahre mit heraus nach Pohlen gegangen, habe er die gebrauchten Schlüssel vorher Pleßmannen wieder zurück abgegeben, diese ihm aber andere zugestellet, um sie mit hieber zu fernerm Gebrauch zu nehmen. Nach seiner Ankunft hier aber habe er solche Schlüssel, in Erfurths Gegenwart, an den Secretär Benoit abgegeben, und ihm gesagt, sie wären ihm hier nichts nütze, er könne nicht so, wie sonst, zu denen Depechen kommen zc.

Arre-



Arrestant fährt fort an, es habe der Envoyé von Masahn ihm aus eigener Bewegniß den Vorschlag wegen Gebrauch der Schlüssel gleich Anfangs gethan; wie denn Mesmann bey Uebergebung derer ersten Schlüssel ausdrücklich gesagt: Es schickte der Gefandte ihm, Arrestanten, die Schlüssel, nebst denen zugleich mit ausgezahlten 50 Rthlr. 2c. Actum ut supra.

Johann Christian Böke,

K. P. und Chur-Sächsischer Kriegs-Rath und General-Auditeur-Lieutenant.

Num. II.

Denen deputirten Herren Ständen des Meißnischen Creyßes ist unlängst aufgegeben worden

2000 Centner Heu und  
300 Schock Stroh

an das Pirnaische Magazin ohne den geringsten Anstand abzuliefern.

Wenn aber der dortige Proviand-Commissarius Nadeborn untern 22sten hujus anhero berichtet, daß seit dem 16ten hujus an das dasige Magazin nicht mehr als 500 Centner Heu und 185 Schock 27½ Bund Stroh abgeliefert worden, das in dortiger Gegend stehende Corps d'Armée aber die Fourage höchst benöthiget ist: Als wird denen deputirten Herren Ständen gedachten Creyßes hierdurch nochmals alles Ernstes aufgegeben, die zu Pirna abzuliefernde Fourage ohne den mindesten Zeit-Verlust auf das möglichste zu beschleunigen, oder gewiß zu gewärtigen, daß in denen dort belegenem Aemtern und Dörfern fouragiret werde. Dresden den 24sten Augusti 1757.

Königl. Preussisches Feld-Kriegs-Commissariat,

Zinnow. Albrecht. Fleisch.

An die deputirten Herren Stände des  
Meißnischen Creyßes.

Num. III.

Denen deputirten Herren Ständen des Meißnischen Creyßes ist bereits schon längst aufgegeben worden, außer denen 300 Schock frisch Roggen-Stroh annoch 700 dergleichen, wie auch 6000 Centner Heu, an das hiesige Magazin ohne Zeit-Verlust abzuliefern.

Da aber von demselben, ungeachtet der vielen Erinnerungen, zu dieser Ablieferung zur Zeit so wenige Anstalt vorgekehret worden, daß nur ein gar geringes Quantum abgeliefert worden, und hieraus derer Unterthanen strafbarer Ungehorsam am Tage lieget: Als wird denen gedachten deputirten

Herren

Herren

Herren Ständen hierdurch nochmals alles Ernstes aufgegeben, die Abfertigung dergestalt ohne den mindesten Zeit-Verlust zu beschleunigen, daß obiges Quantum auf den 28ten dieses Monats des Vorraths unausbleiblich alhier abgeliefert werde, widrigenfalls unfehlbar noch denselben Tag mit der Jouragirung der Anfang gemacht werden soll. Dresden den 26ten Aug. 1757.

Königl. Preussisches Feld-Kriegs-Commissariat,  
Zimmw. Deutsch, Albrecht, Fleisch.

An die deputirten Herren Stände des  
Meissnischen Creyses hieselbst.

## Num. IV.

Denen deputirten Herren Ständen des Meissnischen Creyses ist zwar un-  
längst aufgegeben worden, 2000 Centner Heu und 300 Schock Stroh  
an das Pirnaische Magazin abzuliefern. Da aber nach gemachten Ueber-  
schlag diese Quantität zu Unterhaltung des Fürsten Moriz von Anhalt Hoch-  
fürstl. Durchlaucht unterhabenden Corps d'Armée nicht hinreichend ist, und  
solches kaum auf 3 bis 4 Tage zureicht: Als wird denen deputirten Herren  
Ständen Meissnischen Creyses hierdurch alles Ernstes aufgegeben, außer  
der obigen angezeigten bereits ausgeschriebenen Quantität Heu und Stroh,  
annoch anderweitige 2000 Centner Heu und 400 Schock Stroh, ohne den  
mindesten Zeit-Verlust, und zwar höchstens binnen 6 Tagen, an das Pir-  
naische Magazin zu liefern, widrigenfalls, und wenn diese Ablieferung nicht  
auf das schleunigste präpariret wird, selbige zu gewarten haben, daß in dem  
dort belegenden Aemtern und Dörfern vom gedachten Corps d'Armée Sr.  
Hochfürstl. Durchlaucht eine Jouragirung vorgenommen werden, und wann  
darunter einige Unordnungen geschehen, so haben die Herren Deputirten sich  
solches selbst zu zuschreiben. Dresden den 26ten August 1757.

Königl. Preussisches Feld-Kriegs-Commissariat,  
Zimmw. Albrecht, Fleisch.

An die deputirten Herren Stände  
des Meissnischen Creyses.

## Num. V.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben  
allerhöchst anbefohlen, daß ohne den allergeringsten Verzug zu Wils-  
druf und Kohren im Meissnischen Creyse, für ein gewisses Corps Truppen  
FORAGE-Depôts gemacht werden sollen.

Wann



Wann nun, nach dieser Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Disposition, den 20sten Augusti zu Wilsdruf und Köhren, und zwar an jedem Orte,

823 Scheffel Hafer, } Dresdner Maas, oder  
 3984 Scheffel Hechsel, }  
 statt dessen 103 Schock Stroh,  
 1498 Centner Heu,

419 Schock Streu- und Lager-Stroh  
 angeschaffet, und daselbst unfehlbar zusammen gebracht seyn sollen:

Als wird denen deputirten Herren Ständen des Meissnischen Creyßes solches hiedurch bekannt gemacht, mit der Aufgabe, so gleich nach Erhaltung dieses, ohne Verabstammung einer Stunde, diese Quantität Fourage dergestalt zu reparirten, daß solche an jedem Ort, zur gesetzten Zeit, unfehlbar vorrätzig sey, und vom Creyße die erforderlichen Leute besetzt werden, welche solche daselbst in Empfang nehmen, und bis zur weitem Disposition darauf Acht haben. Wobey die deputirten Herren Stände des Meissnischen Creyßes denen Unterthanen, auf welche die Fourage reparirt wird, bekannt zu machen haben, daß, wann sie ihre Pflerzungen nicht vorgeschriebener Maßen präpariren, gedachtes Corps zu fouragiren Vedre erhalten, und ein jeder sich den daraus entstehenden Schaden selbst zu impuriren haben wird.

Damit es demselben an denen nöthigen Lebens-Mitteln nicht fehle: so haben die deputirten Herren Stände zugleich die Veranstaltung zu machen, daß von allen Gegenden so viel Bier, Brandtwein, Erbsen, Grütze und andere Vivres, als nur immer aufgebracht werden können, zu gleicher Zeit nach Wilsdruf und Köhren, erwähnten Corps, so selbigen Tages oder den Tag darauf in dasigen Gegenden eintreffen wird, zugefahren, und an dieselbige für billige Preise, gegen baare Bezahlung verkauft werden, weil sonst der Soldat von der Plünderung nicht zurück gehalten, durch freywillige Zufuhre aber solche verhindert werden kann.

Da übrigens Sr. Königliche Majestät diese Dero allerhöchste Disposition auf das accurateste und prompteste besolget wissen, und dagegen keine Entschuldigung, es sey unter welchem Vorwande es wolle, annehmen wollen: so werden die deputirten Herren Stände des Meissnischen Creyßes erinnert, ihre Veranstaltungen dergestalt zu machen, daß Sr. Königl. Majestät höchster Wille in allen Stücken genau erfüllet werde, weil sie sich sonst selbst der schweresten Verantwortung aussetzen werden. Dresden den 28sten Augusti 1757.

(L. S.)

Königl. Preuss. Feld-Kriegs-Commissariat,  
 Zinnow. Deutsch. Albrecht.

An die deputirten Herren Stände des Meissnischen Creyßes,

C 2

Num.

## Num. VI

Se. Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, wollen, daß, zur Subsistence Dero Armee, das Stifte Merseburg vom 14ten m. c. an täglich

12000 Stück Brodt zu 7 Pfund das Stück gerechnet, nach Raumburg an dasiges Königl. Preussisches Magazin abliefern, und hierzu die Städte und Aemter, auch die von Adel im Stifte, concurriren sollen. Höchst-Dieselben lassen dabey dem Stifte frey, dieses Brodt-Quantum entweder in natura oder an Mehl abzuliefern. Weil ferner nach der höchsten Königlichen Intention das Stifte Raumburg binnen dato und dem 12ten hujus nach der Stadt gleiches Rahmens

30000 Stück Mauer-Steine und

150 Fuder Leim,

zum Behuf der daselbst zu etablirenden Feld-Beckerey für die Königliche Armee in Bereitschaft setzen und bringen muß: so soll das Stifte Merseburg, so wie auch der Thüringische Creysß, angewiesen werden, zu diesem Onere pro rata concurriren, und dem Stifte Raumburg die Vergütung an baaren Gelde thun.

Da auch das mit der Feld-Beckerey der Armee nach der Stadt Raumburg kommende Proviant-Fuhrwesen, ingleichen die Equipage der Garnison und einige daselbst zurück bleibende Bagage, nicht weniger eine Anzahl Land-Fuhren, welche zum Behuf der Feld-Beckerey verschrieben worden, mit der benöthigten Fourage verspiegelt werden müssen: so wollen Se. Königl. Majestät, daß die Stifter Raumburg und Merseburg, ingleichen der Thüringische Creysß, incl. ihrer Städte und Aemter, auch derer von Adel, solche, von morgenden Tage anzurechnen, für

4000 Stück Pferde

nach Raumburg an das Königliche Preussische Magazin abliefern sollen, mit dem Unterschied bey denen Nations-Sägen, daß für

3050 Pferde beym Proviant-Fuhrwesen p. tägliche Nation

2 Mezen Hafer, oder

12 Meze Gerste

10 Pfund Heu

3 Mezen Hechsel, und

5 Pfund Streu-Stroh, alles nach Dresdner Maasß und Ge-

micht, für die übrige Pferde aber nach denen gewöhnlichen Sägen, pr. tägliche Nation

3 Mezen Hafer, oder

2 Mezen Gerste,

8 Pfund Heu,

6 Me-



4 Meßen Heffel, und 4 Pfund Stroh,  
nach Berlinischen Maas und Gewicht gerechnet werden müssen. Die bey  
den Stifter und der Creysß haben sich wegen derer ratarum, womit jedes zu  
dem ganzen concurriren muß, zu vergleichen.

Der Königlich Pohlischen Chur-Fürstl. Sächsischen Cammer, inglei-  
chen denen Herren Deputirten derer Stände an Land und Städten des  
Stifts Merseburg, habe ich also vorstehende Sr. Königlichen Majestät höch-  
ste Ordre und Willens Meynung hierdurch bekant machen sollen, mit dem  
Veyfügen, daß sie solche auf das geschwindeste und punctuelleste zur Erfül-  
lung zu bringen haben, sonst höchst. Dieselben sich an dem Collegio der  
Cammer und derer Creysß-Deputirten und Commilliarorum Personen auf  
das schärfste halten, und alles vorbezahte durch militairische Execution, ja  
nach Erforderniß durch Feuer und Schwert, wollen betreiben lassen. Lager  
bey Raumburg, den 10ten September 1757.

Auf Sr. Königl. Maj. in Preußen allergnädigsten spec. Befehl.

Sr. Kön. Maj. in Preußen befallter General-Mas-  
jor bey der Infanterie und Intendant der Armeer.

Rekow.

An die R. V. und Chur-Fürstl. Sächsische Cammer,  
wie auch an die Herren Deputirten von Land und  
Städten des Stifts Merseburg.

Num. VII.

Zur Verpflegung hiesiger starken Garnison, wie auch für hiesige Lazarethe-  
und Oesterreichische Gefangene, nicht weniger zu einem gewissen andern  
Behuf, werden 2000 Berliner Wispel oder Vier und Zwanzig Tausend  
Sieben Hundert Vier und Siebenzig ½ Dresdner Scheffel Roggen unum-  
gänglich erfordert; welche auf Sr. Königlichen Majestät in Preußen höchste  
Ordre aus dem Meißnischen Creysse anhero geliefert werden sollen.

Den deputirten Herren Ständen des Meißnischen Creyses wird also  
solches hiernit bekant gemacht, mit der Aufgabe, dieserhalb das nöthige  
ungesäumt zu versäuen, und die Einrichtung dergestalt zu machen, daß mit  
der Ablieferung der Anfang so fort gemacht werde, die völlige Ablieferung  
gedachter 24774 Dresdner Scheffel 4 Meßen aber höchstens à dato binnen 4  
Wochen ohne den mindesten Rückstand geschehe; Urdergestalt, und wenn  
solches nicht erfolget, man sich genöthiger seyen wird, zu den schärfsten, und  
zur Zeit Preussischer Seits noch nicht erhörten Zwangs-Mitteln zu schreiten.

Das Königl. Feld- Kriegs- Commissariat hat zwar bisher in dergleichen Lieferungs-Fällen alle ermittelte Mäßigung gebraucht, und ist weit entfernt gewesen, das Ungemach, so aus dem Krieg als unvermeidliche Folgen von selbst entstehen, denen diesseitigen Unterthanen durch strenges und hartes Verfahren zu vermehren, wie solches im Kriege sonst üblich zu seyn pfleget, und durch betrübte Exempel anderer, ob sie sich gleich vor Freunde und Bündsgenossen ausgeben, befördert worden: Wohlgedachte Herren Stände aber werden dahingegen erwegen, wie die Noth an keine Gesehe gebunden sey, und die Königlich- Preussischen Truppen verspögert werden müssen, es koste auch was es wolle.

Wohemündtst denen Unterthanen bekannt zu machen ist, guten reinen Roccen zu liefern, oder sich gefallen zu lassen, daß starkes Uebermaaß von ihnen genommen werde, wobey sie mehr verkehren, als bey dem unreinen Roccen gewinnen möchten. Damit auch selbige der Discretion der Proviand- Bedienten beym Ausmessen nicht schlechredings unterworfen bleiben; so ist ihnen von Seiten der Herren Stände zu intimiren, daß, wann die Proviand- Bedienten bey der Ablieferung ein ungebührliches Uebermaaß von ihnen verlangen, oder ihnen hart bezeugen, sie im ersterem Fall mit dem Ausmessen anzuhalten, und sich beym Feld- Kriegs- Commissariat zu melden haben, da denn die Sache zur Stelle untersucht und regulirt werden, im letztem Fall hingegen nach gescheneher Anzeige ihnen alle Justiz und Satisfaction angedehnen soll.

Die Ablieferung geschieht in die Magazins allhier am schwarzen Hofe, und zwar an die Proviand- Commissarien, Grave und Rademacher, welche darüber einem jeden Dorfe quittiren.

Zu Fall auch einige Unterthanen, statt Roccen, Mehl liefern wollen, und zwar in gleicher Quantität, so ist ihnen zwar solches frey zu lassen, sie müssen sich aber zuvor beym hiesigen Ober- Proviand- Amt melden, und sich eine Probe geben lassen, von welcher Güte und Beschaffenheit es seyn soll.

Schließlich werden die Herren Stände sich erinnern, was unterm 1sten m. pr. wegen Anhero- Lieferung 400 Schock Stroh und 4000 Centner Heu an Sie erlangten; und da solches bisher leyde von schlechten, ja wohl gar keinem Effect gemessen, und alles göttliche Ermahnen und Erinnern nichts fruchten wolten; so siehet man sich nunmehr genöthiget, zum Ernst zu schreiten, wovon die Herren ehster Tage die Folgen erfahren, und sich solche selbst bezumessen haben werden. Dessen den 25ten Nov. 1757.

(L. S.)

Königl. Preuss. Feld- Kriegs- Commissariat,  
Zinnow, Hiesch.

An die deputirten Herren Creys- Stände des Meissnischen Creyses.

Num.



Num. VIII.

Wann der Herr Oberste Graue unterm 1sten Julij uns gemeldet, daß sich beyrn Pirnaischen Magayin ein Mangel an Rauch-Kutter ereigne:

Als wird denen deputirten Herren Ständen Meißnischen Creyßes hierdurch alles Ernies aufgegeben, ohne den mindesten Zeit-Verlust, Fünzig Schock Stroh und Vier hundert Centner Heu, nach Pirna hinkulieren zu lassen, und darzu insbesondere die jenseits Pirna belegenen Güther und Dörfer anzulegen, auch dem Feld-Kriegs-Commissariat förderfamst eine zuverlässige Specificartion zuzustellen, auf welche Güther und Dörfer diese Fourage reparirt worden, und wie viel auf jedes; widrigenfalls, und wenn solche nicht mit ehestem erfolget, der Herr Oberste von Graue dato requiriret worden, auf die dafelbst nächst herum gelegene Dorfschaften fouragiren zu lassen, da sich denn die Herren Stände Meißnischen Creyßes die dabey etwa vorkommende Excesse selbst zuzuschreiben haben. Dresden den 10ten Nov. 1757.

Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat,  
Zimmow. Hiesch.

An die Herren deputirten Stände des  
Meißnischen Creyßes hieselbst.

Num. IX.

Da die Grafschaft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hobeit, bis anhero mit Durchmärschen derer Königlich-Preussischen Truppen fast gar nicht betroffen worden, auch zu denen Königlischen Magayinen zur Zeit noch nichts geliefert, die Einwohner und Unterthanen derselben aber sich nicht entbrechen können, auch ihrer Seit emigen Beytraad zu denselben Magayinen zu thun: Als wird Nahmens Sr. Königlischen Majestät in Preußen der Ober-Ausscher in der Grafschaft Mannsfeld hiermit befohlen,

Vier Tausend Scheffel Hafer, Dreßdner Maas,  
Fünf Tausend Centner Heu, und

Fünf Hundert Schock Stroh, jedes Bund 220 Pfund gerechnet, auf mehr besagte Grafschaft und die derselben incorporirten Aemter und Städte so fort auszuschreiben, und die Special-Reparirtion, was jedes Amt oder Stadt dazu beytragen muß, ohne Aufand, und auf das längste binnen 3 Tagen nach Empfang dieser Ordre, an das General-Feld-Kriegs-Direclorium anhero einzuliefern, auch die Verfügung zu treffen, daß mit der Ablieferung sofort der Anfang gemacht werde; und müssen die in der Grafschaft Mannsfeld liegende Dörter ihr Quantum nach Leipzig an die Königl. Preussischen Magayine abliefern. Es hat demnach der Ober-Ausscher in der Grafschaft Mannsfeld hierunter ohne den mindesten Aufschub das nöthige zu

zu veranlassen, oder aber der schärfsten militärischen Execution und anderer noch unangenehmerer Zwangs-Mittel unsehlbar zu gewärtigen. Signatur Vorzau, den 22sten November 1757.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium.

An den Ober-Ausscher in der Graffschaft Manns-  
feld Chur-Sächsischer Hohen.

v. Borck.

Num. X.

Se. Königliche Majestät in Preußen, mein allergnädigster Herr, verlan-  
gen von dem Magistrat und der Stadt Dresden, einen Vorbruch von  
Einnahl Hundert und zwanzig Tausend Thaler,  
und wollen, daß solcher auf den 25ten dieses Monats Augusti an mich, den  
Intendanten der Armee, gegen Quittung ganz unsehlbar bezahlet werden soll.  
Der Magistrat wird demnach ohne Anstand die behörige Reparition  
obiger Summe machen und besorgen, daß solche an dem allergnädigst fest-  
gesetzten Tage bezahlet werde. Lager bey Hartha den 25ten Aug. 1757.

Auf Sr. Königl. Majest. in Preußen allergnädigsten  
Special-Befehl.

An den Magistrat der Stadt Dresden.

Rehov.

Num. XI.

Da aller bisherigen Erinnerungen, Nachricht und zugestandenen Fristen  
ungeachtet, dennoch mit der größten Saumseligkeit, bey dem Abtrag der  
von E. E. Rath und hiesiger Stadt erfordereten, und annoch rückständigen  
Summe zu Werke gegangen worden:

Als wird E. E. Magistrat hierdurch, und in Betracht, daß zu der  
vorlängst committirten executivischen Veranlassung nicht anders als sehr un-  
gerne geschritten wird, zum letztenmahl erinnert, ohne allen weitem Anstand  
die Berichtigung obigen Rückstandes zu bewürken, auch mir allenfalls dieje-  
nigen Restanten nahmentlich anzuzeigen, welche mit ihrer Quota seithero säu-  
mig gewesen, oder wohl gar noch nicht einmahl den Anfang des Abtrags ih-  
rer Ratz gemacht haben, um wider solche insbesondere die executivische Ver-  
fügung verhängen zu können. Dresden den 7ten December 1757.

F. A. v. Simek.

Num.



Num. XII.

Se. Königl. Majestät in Preußen, mein allergnädigster Herr, verlangen, daß das Stift Merseburg binnen dato und Achz Fagen, Siebenzig Tausend Thaler zu höchst. Dero Casse, und zwar an den Commandanten dieses Orts, Herrn Obersten von Bredow gegen Quittung bezahlen; zu Auforung dieser Summe aber sowohl die landesherlichen Domainen, als das Land und die Städte concurriren sollen. Einem Eöbl. Cammer-Collegio des Stifts Merseburg mache ich solches hiermit bekant; und hat dasselbe seiner Seits zu Erfüllung der höchsten Königlichen Ordre bey harter Abndung, und, nach Ablauf des Termini, unfehlbar erfolgender militärischer Execution, nichts zu verabsäumen. Merseburg den 9ten November 1757.

Auf Seiner Königl. Majest. allerhöchsten Special-Befehl.  
Sr. Königl. Majest. in Preußen bestallter General-Major  
bey der Infanterie und Intendant der Armee

An das Churfürstl. Sächsische Eöbl. Cammer-  
Collegium des Stifts Merseburg,

W. v. Nechow.

Num. XIII.

Denen Ständen von der Ritterschaft derer sämtlichen Creyße Chur-Sachsens und derer incorporirten Provinzen muß in Erinnerung seyn, mit wie viel Nachsicht sie bisher, als Sr. Kdn. Maj. in Preußen Armee in gedachten Lande gestanden, bezeuget worden, insonderheit, wie eine lange Zeit über den festgesetzten Terminum zu Erlegung des von ihnen geforderten Don Gratuit von sechsmahl hundert tausend Thaler verfloßen, ohne daß nach Ablauf gedachten Termini die gehörigen Zwangs-Mittel adhibiret worden. Da aber Se. Königl. Majestät in Preußen, zu Erlegung des bemeldten Don Gratuit, nummehro keine längere Frist zu verferten resolviret: so lassen Höchst. Dieselbe gedachten Ständen von der Ritterschaft solches hierdurch bekant machen, und auf das ernstlichste anbefehlen, obbemeldte

Sechsmahl hundert tausend Thaler in drey gleichen Terminen, nemlich den 1sten Jan. 1sten Febr. und 1sten Febr. 1758 längstens richtig abzutragen, und zwar sollen die nächsten an der Hauptstadt Dresden gelegenen Creyße ihre ratam dahin an den Feld-Kriegs-Satzmeister Klapperoth, die andern Creyße aber ihre ratam nach Leipzig an den Kriegs-Rath Albrecht, gegen Quittung bezahlen.

§

Höchst

Höchstgedachte Se. Kön. Maj. sind nicht gewilliget, gegen diese, mit Dero höchsten Unterschrift bekrähte Ordre fernere Entschuldigungen von der Ritterschaft anzunehmen, sondern haben denen in Sachsen annoch stehenden Generals von Dero Armeé bereits befohlen, alle Rigueur zu gebrauchen, damit solcher gebührend nachgelebet werde. Striegau den 25sten Dec. 1757.

Friedrich,

An die Stände von der Ritterschaft  
in Sachsen.

Num. XIV.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen Dero General-Feld-Kriegs-Directorio zu Vorgau allergnädigst anbefohlen, aus denen Sächsischen Creyßen und incorporirten Landen einige deputirte Stände convociren zu lassen, denenselben nach Erreichung gegenwärtiger Zeit, Lauffe Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung wegen dernaltigen allgemeinen Landes-Angelegenheits-Umstände zu eröffnen, und darüber mit denenselben das weitere zu verabreden: Als wird Nahmens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preußen, und auf allerhöchste-Derofelben immediaten Special-Befehl der Sächsische Erb-Marschall, Herr Graf von Löser, hierdurch veranlasset und respect. befehliget, die zum engern Ausschuss gehörigen deputirten Stände von Ritterschaft und Städten aus sämtlich Sächsischen Creyßen dergestalt zu convociren, daß dieselben sich nebst ihm, dem Herrn Erb-Marschall auf den 1ten Decemb. c. a. unausbleiblich allhier in Vorgau finden, und Tages darauf, Morgens um 10 Uhr, in meiner, des Königl. Preussischen wirklich geheimen Staats-Kriegs- und dirigirenden Ministri, Freyherrn von Borcks, dernaltigen Besanfung versammeln, mithin die Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen ihnen vorzutragende Propositiones anhören, sich darüber mit dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio weiter vernehmen und darnach alles schließlich reguliren sollen.

Wobey vom Anfangs gedachten Herrn Erb-Marschall durch Ueberbringen dieses obsehbare Nachricht zurück erwartet wird, ob die Stände derrer Stifter Naumburg, Zeitz, Merseburg und Burken zugleich durch ihn convociret werden können, oder ob deshalb noch besondere Ausschreiben, so wie wegen der Lauffe und Duerfurch, ergehen müssen.

Das Königl. Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium erachtet zwar überflüssig, dem Herrn Erb-Marschall in einer so wichtigen und das ganze Land concernirenden Angelegenheit zu erinnern, daß bey dieser Convocation



cation nicht die allgeringste Zeit zu verabsäumen sey: Hat aber, um hierunter allen etwannigen Vorschub vorzukommen, nicht Umgang nehmen können, demselben zu erkennen zu geben, wie er sich Sr. Königl. Majestät höchsten Ungnade exponiren wird, wann er im geringsten ansehen, oder unter einigem Vorwand entziehen wolte, diesen Nahmens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät an Ihn erlassenen Befehl alsofort ein vollständiges aller-  
gehörigstes Gemüßen zu leisten. Signatum Sorgau, den 17ten Nov. 1757.

L. S.)

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium.

v. Borsk.

An den Erb-Marschall, Herrn Grafen von Löser.

Num. XV.

Nachdem das Königl. Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium seit einiger Zeit wahrgenommen, daß die Einnehmer derer Steuern, Beamten, Pächtere und andere Einnehmer derer Chur-Sächsischen Cammers Einkünfte unter dem Vorwand, daß ihnen solches durch die herumstreifende feindliche Commandos, und geschehene unstatthafte Verbothe unterlaget, auch die Gelder zum Theil weggenommen worden, mit Ablieferung derer schuldigen auch eingegangenen Gefälle und Einkünfte aus verschiedenen Ursachen sehr zurücke geblieben sind, zum Theil auch aus übler Gesinnung die eingehobenen Gelder dem Feinde in die Hände gespielt haben mögen; solchen allen aber bey nunmehr geänderten Umständen nicht weiter nachsehen werden kann noch wird: Als werden, Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen und auf Dero allergnädigsten Special-Befehl, von Dero verordneten General-Feld-Kriegs-Directorio, alle und jede Creyß: auch Unter-Einnahmen derer sämtlichen Steuern, wie auch die Einnehmer oder Verwalter derer Land-Steifen, Fleisch-Steuern, Licente, Zölle, Geleite, Brück-Gelder, Salz-Niederlagen, auch Bergwercks-Zehenden, ferner die Beamten, Pächter oder Verwalter derer Ämter, Torwerker und reservierten Intraden, auch, rations derer Nationes, und Portiones-Gelder, die Creyß-Commissarii und überhaupt alle und jede, welche herrschaftliche Einkünfte abzuliefern und zu berechnen haben, sie mögen seyn, wer sie wollen, keiner davon ausgenommen, besonders aber diejenigen, welche unter denen Eingangs-gedachten Präterren damit eine Zeitlang zurücke geblieben, hiersdurch ernstlich befehliget, nicht nur die bis dahin vorenthaltene und der hiesigen Königl. Preussischen Ober-Kriegs-Casse entzogene Steuern, Pächte, oder andere Revenües, wie sie Nahmen haben, so fort und binnen 14 Tagen,  
nach

nach Eingang dieses, unachbleiblich zu bezahlen, anben die Vorbestehende oder Quartal-Extracte, in so ferne solches nicht schon geschehen, zugleich einzusenden, sondern auch die etwa restirende und currente Abgaben von nun an mit aller Rigueur einzusenden, und alle 14 Tage entweder baar und wie gewöhnlich anhero einzusenden, oder, wo in der Nähe Königl. Preussische Garnisons befindlich sind, an den Commandeur derselben die Gelder abzuliefern, und dessen Quittung in Originali als baar Geld zu Erhaltung der Cassen dieses Generals besonders denen Einnehmern derer Land- Accisen, Zölle, Licente, Geleite, Brück- und Fehr- Gelder, wie auch Fleisch- Steuer- Pächtern oder Einnehmern zur Wissenschaft gelange: so werden die Creys- und andere Aemter zugleich befehliget, diesen und andern dergleichen im Amtes- Bezirk befindlichen Einnahmen ein Exemplar dieses Generalis, so über dem an diesen überschrieben ist, zu insinuiren, und das Documentum infinnationis ad Acta einzusenden. Die Uoter- Steuer- Einnahmen müssen sofort durch einen Ankauf hiernach durch die Creys- Einnahme beschieden und instruiert werden, damit Niemand sich der Unwissenheit künftig entschuldigen könne, wenn das Königl. Preussische General- Feld- Kriegs- Directorium, wie unachbleiblich geschehen wird, diejenigen mit der äußersten Rigueur ansehen, und dafür responsible machen wird, welche sich entziehen werden, diesen allen auf das genaueste nachzukommen; Dahingegen diejenigen, welche sich durch prompte Abführung und Eintieferung derer Gefälle distinguiren, gewärtigen können, daß sie nicht allein, wie auch bis dahin geschehen, das nach ihren Bestallungen ihnen zustehende Gehalt und Emolumente ferner ungefürz- behalten sollen, sondern man wird dem Befinden nach auch die Caution- Zinsen passiren zu lassen geneigt seyn. Signatur Torzau, den 1sten Nov. 1757.

(L. S.)

Königl. Preussisches General- Feld- Kriegs- Directorium.

Generale

v. Berck.

An alle Aemter, Creys- Steuer- und Commissariats,  
wie auch Land- Accise, Fleisch- Steuer- Zoll- Ge-  
leite, Licent, Salz- Niederlagen &c. und andere  
Einnehmer, wie sie Nahmen haben, keinen deren  
ausgeschlossen.

Nunt. XVI.

Da die Creys- Steuer- Einnehmer zu Treßden seit einigen Monathen fast gar keine Steuern abgeliefert, unerachtet seit fast einem ganzen Monath der



der Meißnische Creysß von fremden Truppen besetzt, gegenwärtig auch diejenige Jahres-Zeit ist, da der Landmann die Abgaben prästiren kann, und bey denen General-Accisen die Einnahme so stark seyn muß, daß die Steuern daher baar, und ohne Vorschuß-Scheine bezahlet werden können und sollen: So kan das General-Feld-Kriegs-Directorium nicht umhin, der Creysß-Steuer-Einnahme die darüber habende Unzufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben, und denenselben ihre Nachlässigkeit nachdrücklich zu verweisen, mit der Verwarnung, daß, wann sie nicht recht ernstlich veranstalten und dahin arbeiten, daß die Steuer-Gelder einkommen, man ihnen die Execution so lange einlegen wird, bis ein ansehnliches und denen großen Resten proportionielches Quantum herbey geschaffet worden, wie dann insbesondere die in der Stadt Dresden und bey dortiger Amts-Steuer-Einnahme ausstehende Reste alsofort bezetrieben, und denen Einnehmern zu dem Ende die Execution ins Haus geleyet werden muß.

Es ist der Herr General-Major v. Sinsk dato requiriret, auf Begehren der Creysß-Steuer-Einnahme einige Executions-Commandos verabsolgen zu lassen, da denn, außer denen in Dresden befindlichen Unter-Einnahmen, auch einige zu nächst belegene auswärtige Steuer-Einnahmen mit Execution belegt werden sollen.

In Torgau wird ein gleiches verfügt werden, so bald die Creysß-Einnahme die Dist. Designation von denen zu nächst Torgau liegenden Unter-Einnahmen einfinden wird. Daferne die Creysß-Einnahme also nicht nach äußersten Kräften sich bestreben wird, mehrere Gelder herbey zu schaffen, haben die Einnehmer sich selbst bezumessen, wenn das General-Directorium sich gemüßiget siehet, die angedrohte Execution ihnen wirklich einzulegen. Signatum Leipzig, den 3ten December 1757.

Röniigl. Preussisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

An die Creysß-Steuer-Einnahme  
zu Dresden.

v. Borsf.

Num. XVII.

Da Sr. Königl. Majestät in Preußen etc. allergnädigst resolviret, bey der Münze zu Dresden eine Veränderung zu machen, und solche an einen Entrepreneur in Pacht zu überlassen: so findet das General-Feld-Kriegs-Directorium nöthig, dem Ober-Berg-Hauptmann von Schönberg

§ 3

fol

solches bekannt zu machen, und demselben sogleich zu benachrichtigen, daß hiebey die Dispositiones dahin gemacht, und der Entreprenneur incultret worden, nicht nur die Freybergschen Silber, welche nach wie vor zu dortiger Münze abgeliefert werden müssen, jederzeit mit Steuerbaren Münz-Sorten zu bezahlen, und solche auf gedachter Münze auszuprägen, sondern auch in specie zu Bezahlung des ausbeuthlichen Silbers die erforderlichen Species-Thaler und 2 nach eben der Feine, wie solches bis dahin geschehen, ohne die allgeringste Veränderung auszumünzen; und wird von dem Directorio dahin gesehen werden, daß der Entreprenneur seinem Contract hierunter auf das genaueste nachkomme: und wie solchergestalt die vermuthlich nicht nachbleibende Ausstreuungen allerhand widriger Insinuationen von dieser Verpackung sich dadurch von selbst widerlegen werden: so findet das Directorium nöthig, daß denen Bergwerkschaften hievon, und daß in allen übrigen Puncten es bey der Berg-Ordnung und bisherigen Verfassung sein ledigliches und unveränderliches Bewenden überall behalten soll, ungesäumte Nachricht ertheilet, und dieselben zur fleißigen Fortsetzung des Berg-Baues, wegen ihres dabey habenden eigenen Vortheils, bestermaßen aufgemuntert werden. Torgau den 6ten Januarii 1757.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

v. Borch.



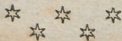
JVX. m. 11

Spe.



## Specification derer Beylagen.

- Num. I. Extractus Protocollorum in Inquisitionis-Sachen, contra Friedrich Wilhelm Menzeln und Johann Benjamin Erfurthen.
- II. Ausschreiben des Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats an die Stände des Meißnischen Creyses d. d. 24ten August 1757.
- III. Dergleichen vom 26sten desselben Monaths 6000 Centner Heu, und 700 Schock Stroh betreffend.
- IV. Dergleichen von eben diesem dato, 2000 Centner Heu und 400 Schock Stroh betreffend.
- V. Dergleichen vom 28sten August 1757.
- VI. Ausschreiben des General-Major von Negow an das Stift Merseburg, d. d. 10ten September 1757.
- VII. Ausschreiben des Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats an die Stände des Meißnischen Creyses, den 23ten November 1757.
- VIII. Dergleichen vom 19ten Novemb. 50 Schock Stroh und 400 Centner Heu betreffend.
- IX. Verordnung des Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorii an den Ober-Ausscher der Grafschaft Mansfeld, den 22sten Nov. 1757.
- X. Auflage des General-Major von Negow an den Stadt-Rath zu Dresden wegen 120000 Rthlr. den 28ten August 1757.
- XI. Auflage des Commandanten von Zink an eben diesen Stadt-Rath, den 7ten December.
- XII. Ausschreiben des General-Majors von Negow an das Stift Merseburgische Cammer-Collegium wegen 70000 Rthlr. den 9ten Nov 1757.
- XIII. Ordre Sr. Königlichen Majestät in Preußen das von der Chur-Sächsischen Ritterschaft zu bezahlende Don gratuit an 600000 Rthlr. betreffend, d. d. Striegau den 25ten December 1757.
- XIV. Des Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorii Ausschreiben an den Erb-Marschall, Grafen von Idler den 17ten November.
- XV. Eben desselben Generale an alle Einnehmer im Lande, den 19ten November.
- XVI. Eben desselben Verordnung an die Creys-Steuer-Einnahme zu Dresden den 5ten December 1757.
- XVII. Des Feld-Kriegs-Directorii Verordnung wegen der Chur-Sächsischen Münz-Verpachtung an den Juden Ephraim und Consorten d. d. Zörgau den 6ten Jan. 1757.



Geometrische Optik

Die Geometrische Optik ist ein Teil der Optik, der sich mit der Ausbreitung von Lichtstrahlen beschäftigt. Sie behandelt die Reflexion, Brechung und die Bildentstehung an ebenen, kugelförmigen und zylindrischen Flächen. Die Grundgesetze der Geometrischen Optik sind das Reflexionsgesetz, das Brechungsgesetz und das Strahlensatzgesetz. Diese Gesetze ermöglichen es, die optischen Eigenschaften von Linsen, Spiegeln und optischen Systemen zu berechnen und zu verstehen.

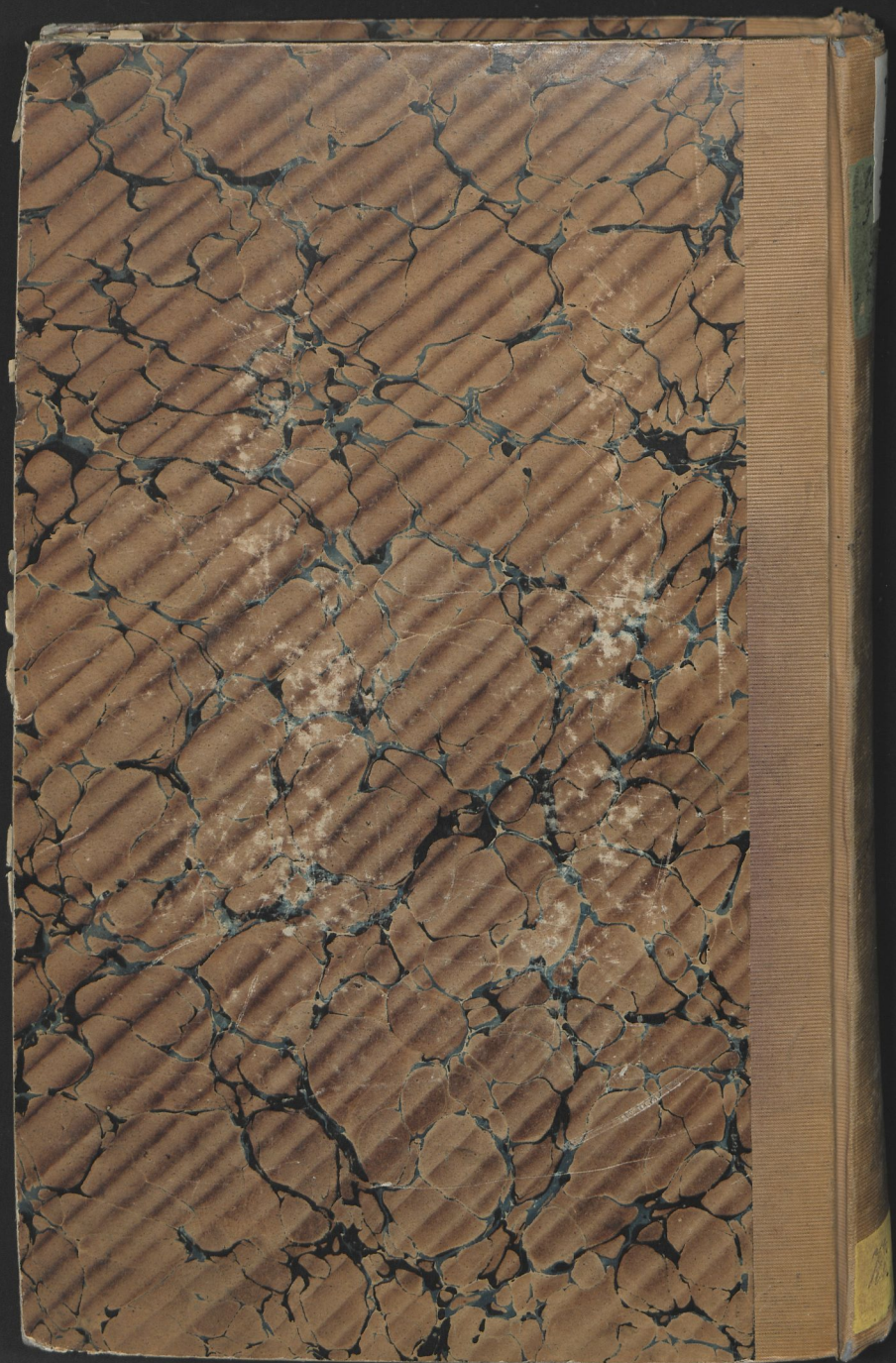




80B 710

ULB Halle 3  
005 601 231







# PROMEMORIA,

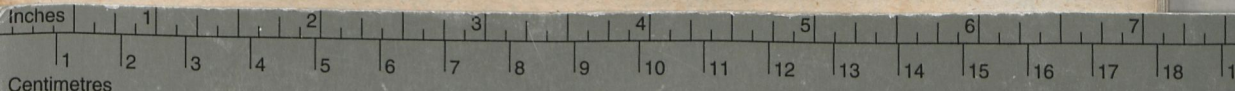
welches

der Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Comitial-Gesandte  
der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg

den 31sten Jan. 1758. übergeben,

zur Beantwortung des Königl. Preuß. und Churbrandenb.

Promemoria vom 1sten Dec. 1757.



Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Bla

